Krakauer Zeitung.

Nr. 85. Donnerstag, den 14. April **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome aus Allerhöchster Gnade den königlichen Rath und Gutsbesitzer in Ungarn, Anton von Bánhidy, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserreiches zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem k. k. Oberstlieutenant, Ludwig Grafen Horváth-Tholdy, des Husaren-Regiments Graf Haller Nr. 12, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, dem Major im Adjutantenkorps, Anton Grafen Schönfeld, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. dem Fernezéer k. k. Hüttenverwalter, Johann de Adda, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel eines k. k. Bergrathes und das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetschreiben vom 4. April d. J. dem Wundarzte, Christian Bönecker zu Wartberg, in Anerkennung der schnellen und wirksamen Hilfeleistung, die derselbe den bei dem Eisenbahnunfalle nächst Mitterdorf Verunglückten zugewendet hat, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen und zugleich den Allerhöchsten Befehl zu ertheilen geruht, daß dem Bezirksarzte, Dr. Friedrich zu Bruck an der Mur, und dem Bahnarzte, Dr. Burghardt, rücksichtlich ihrer bei diesem Anlasse für die Beschädigten genommenen Vorsorge der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben und der Gemeinde Mitterdorf für ihr werkthätiges Entgegenkommen bei den Hilfeleistungen das Allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. den Statthaltereirath und Kreisvorsteher in Neutitschein, Theodor Höck, über sein Ansuchen in den wohlverdienten Ruhestand unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung zu versetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den Handelsmann, Julius Sichel, zum Oesterreichischen Honorar-Vicekonsul in Manchester allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Oberlieutenant und Arcieren-Leibgarden, Friedrich Osiecki, und seinen vier Brüdern: Anton Peter, Johann Anton, Alexander Anton und Stanislaus, den altpolnischen Adel mit dem dazu verbundenen Ritterstande allergnädigst zu bestätigen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. April.

„Eine glückliche und unerwartete Wendung," schreibt das „Pays" vom 11. d., „ist seit vierundzwanzig Stunden in Bezug auf die Lage der Dinge eingetreten. Wenn unsere Erkundigungen genau sind, wären die Schwierigkeiten, welche sich dem Zusammentreten des Congresses entgegenstellten, vollständig beseitigt, man hätte sich über die Bedingungen einer gleichzeitigen Entwaffnung geeinigt, Oesterreich hätte seine definitive Zustimmung ertheilt und der Congreß würde sich in kürzester Frist versammeln." So erfreulich diese Nachricht lautet, überraschend wäre sie nicht. Oesterreichs Forderungen waren so gerecht, seine Bereitwilligkeit die Schwierigkeiten der Lage in keiner Weise zu vermehren, so überzeugend dargethan, das Dilemma, welches Frankreich entgegengestellt wurde, von so zwingender Gewalt, daß die Entscheidung der französischen Regierung nicht zweifelhaft sein könnte, wenn anders nicht die Gesetze der Ehre und Rechtlichkeit mit Füßen getreten und einer Flibustierpolitik die Sanction der Gepflogenheit ertheilt werden sollte. Gedrängt, zwischen einem offenen, loyalen Auftreten und einer Politik der Hintergedanken zu wählen, auszusprechen, ob der beantragte Congreß ein Mittel zur Lösung oder ein Vorwand, eine Falle, könnte eine andere Wahl füglich nicht getroffen werden. Der Ernst der Lage hätte sich nicht gemindert, die Schwierigkeit, eine Lösung zu finden, bliebe dieselbe, aber der Congreß träte dann zusammen mit dem allseits bethätigten guten Willen eine Lösung zu suchen.

Das „Pays" gibt seine eben erwähnte Nachricht unter Vorbehalt, glaubt jedoch dieselbe für genau halten zu dürfen. Bis jetzt ist keine Bestätigung dieser Nachricht eingelaufen. Der Artikel der österreichischen Correspondenz vom 11. d. ist zwar (das „Pays" ist ein Abendblatt) von älterem Datum, dagegen ist die gestern erwähnte officiöse Erklärung der „Preuß. Ztg." betreffend die Einleitung einer neuen Vermittlung vom 12. d. M. datirt und ist in den heute uns vorliegenden Wiener Blättern keine jene Nachricht des „Pays" bekräftigende Andeutung enthalten. Nur die „Ostd. Post" meldet nach Privatbriefen aus Paris: „Napoleon III. sei geneigt, die österreichische Bedingung einer allgemeinen Entwaffnung zu acceptiren; nur soll diese Entwaffnung von dem Kongresse diktirt werden, der mit diesem Akte seine Thätigkeit beginnen soll. Man versichert weiter, Preußen habe einen neuen Vermittlungsversuch begonnen und zwar eben auf Grundlage der allgemeinen Entwaffnung: Frankreich soll für die Einstellung seiner Rüstungen eine bindende Zusage geben und Oesterreich soll mit dieser Zusage sich begnügen, bis der Congreß eröffnet wird. Gleiches gelte auch von Sardinien. Die „Ostd. Post" theilt jedoch alle die Nachrichten nur als vage Andeutungen der Dinge mit, die in der Unterhandlung sind.

Der „Morning-Herald," vom 12. d. läugnet die gestern erwähnte Berufung Lord Cowleys nach London, und knüpft an d'Azeglios Ankunft in London bedeutende Hoffnungen auf Erhaltung drs Friedens.

Der „Independance" wird aus Paris gemeldet: In Folge der Nachricht, daß Oesterreich, bezüglich der von ihm gestellten Forderung einer alleinigen Entwaffnung Piemonts vor Zusammentritt des Congresses Abstand genommen habe, wird eine Note nicht erscheinen, welche morgen im „Moniteur" die Bildung eines Lagers von 80,000 Mann bei Belley melden sollte.

Die „Wiener Ztg." bestreitet nicht die Richtigkeit dieser Mittheilung, sie erklärt jedoch die Prämisse, nach welcher diesem Telegramme zu Folge die in Rede stehende Note des „Moniteur" nicht erscheinen soll, für ungenau.

In jener Note sollte, nach der „Independance" die Regierung dem Publicum anzeigen, daß Angesichts der außerordentlichen Rüstungen Oesterreichs und der hochmüthigen und aggressiven Haltung dieser Macht Piemont, einem Verbündeten, gegenüber, den Frankreich zu beschützen und zu vertheidigen versprochen hat, nur ihrerseits militärische Maßregeln ergreifen zu müssen glaubt, die ihr geeignet scheinen, die Verpflichtungen der Französischen Ehre einzuhalten. Trotz des Ernstes der Lage, setzt sich Frankrrich treu seiner angenommenen und behaupteten Mäßigung nur in den Stand, sich vertheidigen zu können, denn die Regierung des Kaisers hatte noch nicht alle Hoffnung verloren, Oesterreich den Rathschlägen der Klugheit Gehör schenken und die Diplomatie ihr Friedenswerk vollenden zu sehen.

Nach der Angabe eines Wiener Corr. der „N. Pr. Z." stimmt Preußen rücksichtlich der noch immer nicht erledigten Entwaffnungsfrage darin mit Oesterreich überein, daß es anerkennt daß vom Turiner Cabinet der erste Schritt eines loyalen Entgegenkommens ausgehen müsse, venn Oesterreich sich dazu verstehen soll, in seinen durch Vertheidigungszwecke bedingten und gerechtfertigten Vorsichtsmaßregeln nachzulassen.

Wie erwähnt, erklärte der „Moniteur" in seinem letzten an Deutschland gerichteten Artikel: „Nicht wir (Moniteur) würden bedroht sein durch das Beispiel eines nationalen Deutschlands, welches seine föderative Organisation vereinigte mit unitarischen Tendenzen, deren Grundsätze schon in der großen commerciellen Vereinigung des Zollvereins niedergelegt sind." Die „N. Pr. Z." bemerkt hierüber: Es ist blos eine andere Lesart des früheren Moniteur-Artikels und ein Nachtrag zu jener Behauptung, nach welcher schon der erste Napoleon Bonaparte eigentlich nichts anderes im Sinne gehabt, als die Bewerkstelligung eines nationalen und freien Deutschlands. Wir wissen nicht, warum wir bei der Erwähnung der „großen commerciellen Vereinigung" von Seiten des Moniteurs unwillkürlich an jenen „nordischen Bund" denken müssen, zu dessen Errichtung der erste Napoleon damals Preußen aufgefordert, nachdem die nationale Einheit Deutschlands seinerseits durch den Rheinbund eine Wahrheit geworden. Sogar an der Einladung zur Annahme des Kaisertitels ließ es Napoleon damals nicht fehlen, und das besagte „Odeur des Gothaismus", womit der Moniteur seinen neuesten Artikel in guten Geruch zu bringen sucht, auch das wurde schon in dem Laboratorium des ersten Napoleons präparirt. In der That: m Deutschland so was man sagt „klein zu kriegen", was wäre wohl dazu dienlicher, als in executives — Kleindeutschland?

Der „Nord" legt der im „Moniteur" vom 10. d. erschienenen Note denselben Ursprung wie der Broschüre: „Der Kaiser Napoleon III. und Italien" bei. Er meint, dieser Artikel sei eine bestimmte und entschiedene Verwahrung gegen alle Frankreich untergelegten Absichten auf Eroberung oder ausschließenden Einfluß in Betreff Deutschlands. Man habe in Deutschland den Declamationen einiger französischen Publicisten, die in ihren Ansichten um ein halbes Jahrhundert zurückgeblieben wären, eine übertriebene Bedeutung beigelegt, Frankreich achte alle von den Verträgen anerkannten Nationalitäten. Auch die „Patrie" hält der letzten Note des „Moniteur" eine warme Lobrede.

In Paris ist wieder das Gerücht verbreitet, daß Graf Cavour abtreten werde.

Ein merkwürdiges Actenstück zur gegenwärtigen Bewegung in Italien sind, so schreibt die „Weser Z.," die (gedruckten) geheimen Instructionen (istruzioni secrete) der „italienischen nationalen Gesellschaft" (società nazionale italiana). Datirt Turin, 1. März 1859, sind sie unterzeichnet „für die Präsidenten (wer sind diese Ungenannten?) der Vice-Präsident Guiseppe Garibaldi, und als Secretär Guiseppe Farina." In denselben heißt es unter Anderm: „Der Secretär wird weder die Gründung von Clubs noch von politischen Journalen gestatten, sondern ein officielles Bulletin publiciren, was die Thatsachen von Wichtigkeit zur Kenntniß bringt."

Neuerdings haben die Engländer im Rothen Meere auf friedlichem Wege, angeblich durch Ankauf von einem arabischen Scheik, eine neue Erwerbung, nämlich die der Insel Kamakam gemacht. Sie liegt nördlich von Perim, unweit der arabischen Küste. Ihre Wahl soll vortrefflich sein. Geschützt durch umfassende unterseeische Banken, ist das Fahrwasser des Zuganges sehr beengt und leicht zu beherrschen.

△ **Wien**, 12. April. Die Völker Oesterreichs werden es der kaiserlichen Regierung innigst Dank wissen, daß dieselbe sie durch die „Oesterreichische Correspondenz" über den gegenwärtigen Stand der großen europäischen Krisis, über die Mittel, die sie zur Erzielung eines Congresses, mit friedlichem Ausgange bereits angewendet hat und über das Mittel aufklären läßt, das sie jetzt als letztes anwendet, um zu diesem Ziele, wenn irgend möglich, doch noch zu gelangen. Die „Oest. Corr." deutet zwar nicht an, bis wann die Regierung zu Paris über das von Oesterreich gestellte Verlangen, die allgemeine Entwaffnung vor Eröffnung des Congresses zu beschließen, und ohne Verzug zu ihr zu schreiten, eine bejahende oder verneinende Antwort ertheilt haben muß, allein es liegt in den Verhältnissen, daß eine ganz nahe Frist dazu festgesetzt werden sein wird, wenn sie auch nicht gerade auf einen genau bestimmten Tag peremptorisch bemessen sein möchte. Ueber den Inhalt der zu erwartenden Pariser Antwort lassen sich sehr schwer Vermuthungen aufstellen, wenn aber die Entrüstung, welche

Feuilleton.

Eine Scene aus dem indischen Soldatenaufruhr.

[Aus dem Athenäum.]

Am Sonntag, 15. Junius, in dem denkwüedigen Jahr der Soldatenmeutereien, wurde der Ausbruch zu Gwalior mit einer Feuersbrunst eingeweiht. Die Hitze war furchtbar, ein heftiger Wind wehte und auch das Meß- (Speise-) Haus stand bald in vollen Flammen. Eine unheilweissagende düstere Wolke der Unzufriedenheit hatte schon lange auf den Gesichtern des Gwalior-Contingents geruht, von welchem damals zwei Regimenter Fußvolk, zwei Compagnien Artillerie und vielleicht hundert Mann Reiterei in den Cantonirungen anwesend waren. Zwei Regimenter Fußvolk und die große Masse der Reiterei waren kurz zuvor nach andern Plätzen entsandt worden, allein sie kehrten bald wieder zurück und vereinigten sich mit dem übrigen Theil des Contingents, das zusammen ein compactes und disciplinirtes Corps von vier Compagnien Artillerie, zwei Regimenter Reiterei und sieben Regimenter Fußvolk, oder mehr als 7000 Mann, bildete. Seit dem denkwürdigen 11. Mai hatten die Europäer in Gwalior, bestehend aus 11 Offizieren (die meisten von ihnen mit Frauen und Kindern), 3 Chirurgen, die Familien von 4 im Dienst abwesenden Offizieren, und 4 Sergeanten, mit ihren Familien, von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde, von Augenblick zu Augenblick die Erhebung der Sipahis und ihre Niedermetzelung erwartet. Es war ein Monat der peinlichsten Ungewißheit, der trübsten Angst, kaum minder furchtbar als der Ausbruch, welchen die Flammen des brennenden Meßhauses und der anliegenden Banglas jetzt verkündeten. Die Straßen waren mit Sipahis angefüllt, welche den Brand zu löschen oder weiter zu verbreiten suchten. Die Verfasserin des Werkes dem wir die Schilderung dieser Scenen entnehmen (A Lady's Escape from Gwalior and Life in the Fort of Agra during the Mutinies of 1857. By R. M. Coopland), sah zu ihrem Erstaunen, wie ihre Ayah Bündel aus den Kleidern ihrer Gebieterin machte, und sich allen Ernstes vorbereitete, so viel als möglich davon als gute Beute auf die Seite zu bringen. In diesem Augenblicke konnte die Sipahis nichts verhindern, die in dem Platze befindlichen Europäer zu umzingeln und niedezumachen. Diese Niedermetzelung und die ruhige Einsammlung aller werthvollen Gegenstände in den Cantonirungen hätte ohne die geringste Schwierigste und mit militärischer Pünktlichkeit vollzogen werden können. Allein auffallender Weise ließen die Meuterer, von denen Hunderte nach Blut dürsteten, dem Feuer Einhalt thun, und warteten die Dunkelheit der Nacht ab, ehe sie ihr weiteres Vorhaben in's Werk setzten. Was dann folgte, müssen wir mit den Worten der Augenzeugin geben, deren Erzählung vor uns liegt:

„Mein Mann begab sich in sein Ankleidezimmer, und ich selbst ordnete, nachdem mich meine Ayah entkleidet und ich sie entlassen hatte, meine Kleider zur Flucht, und legte mich nieder. Eine einzige Lampe verbreitete einen gespenstigen Lichtschimmer im Gemach. Bald darauf wurde die Kanone abgefeuert, und augenblickiich ließ das Allarmhorn seinen schrillen Warnruf durch die stille Nacht ertönen. Unsere Wachen luden ihre Gewehre, und ich fühlte, daß unsere Todesstunde nahe sei. Mein Mann öffnete seine Thür mit den Worten: „Es ist aus mit uns! zieh dich augenblicklich an!" Die Ayah und der Träger stürzten herein, und riefen: „Flieht, die Sipahis haben sich erhoben und werden euch tödten!" Die Ayah half mir dann mich schnell ankleiden. Ich zog einen Morgenmantel und eine Tuchjacke an, setzte einen Hut auf, und ergriff eine Flasche aromatischen Essigs und eine Opiumflasche vom Ankleidetisch, ließ aber Uhr und Ringe zurück. Mein Mann kam dann herein und wir öffneten meine Badezimmerthür, welche in den Garten führte, und stürzten hinaus. Glücklicherweise war es sehr dunkel. Ich sagte: „Wir wollen zu den Stuarts gehen, und sehen was sie thun." Wir erreichten bald ihr Haus, und fanden Frau Stuart in großem Jammer, da ihr Mann so eben an die Linien (die Soldatenhütten, welche in Indien die Casernen ersetzen) weggeritten war. Die arme Frau Hawkins lag im nächsten Zimmer mit der Frau eines Sergeanten, welche das erst einige Stunden alte Knäbchen pflegte. Die Kinder der Frau Hawkins und die kleinen Stuarts schrieen, die Dienstboten weinten und vermehrten noch die Verwirrung. Während mein Mann die Frau Stuart zu beruhigen suchte, begab ich mich zu Frau Hawkins, deren Mann ebenfalls an die Linien gegangen war. Da stürzte ein Pferd in den Hofraum und Frau Stuart rief aus: „O, sie haben meinen Mann getödtet!" Ich kehrte zu ihr zurück, da mein Mann hinausgegangen war, um mit dem Seis (Syce, Cavallerie-Bedienten) zu sprechen. Ich nahm ihre Hand, kann aber nie den krampfhaften Druck vergessen, mit dem sie dieselbe festhielt. Der Seis sagte zu meinem Mann: die Sipahis hätten auf Capitän Stuart geschossen; er glaube jedoch der Capitän sei nicht todt, sondern zu den Artillerie-Linien mitgenommen worden; er brachte auch eine Nachricht von Major Hawkins, der seine Frau und seine Kinder an die Linien gehen hieß. So wurde denn Frau Hawkins auf einem Bett hinausgetragen; die Amme mit dem Neugebornen und ein großer Theil der Diener, welche die andern vier Kinder trugen, folgten ihr. Sie alle begaben sich an die Artillerie-Linien, da die Artillerie treu zu bleiben versprochen hatte. Auch Frau Stuart machte sich in einem Wagen mit ihren Kin-

die „Patrie“ vom 10. über das Begehren einer allgemeinen Entwaffnung von Seite Oesterreichs äußert, eine von Oben inspirirte wäre, so könnte möglicher Weise der Fall eintreten, daß gar keine Antwort erfolgt. Aus der Art, wie die „Oest. Corr.“ England erwähnt, ergibt sich die angenehme Gewißheit, daß diese Macht das Begehren Oesterreichs, daß Sardinien vor Eröffnung des Congresses entwaffne, zu seinem eigenen, wiewohl vergeblich, gemacht hat, weßhalb man erwarten darf, daß das Nämliche rücksichtlich des neuesten und zugleich **letzten** Vorschlages Oesterreichs von Seite Englands geschehen werde. Würde Preußen gleichfalls das Begehren Oesterreichs mit dem ganzen Einflusse seines Gewichtes in Europa zu Paris unterstützen, so müßte da der Kriegsvorsatz sehr fest gefaßt sein, um nicht doch wankend gemacht zu werden.

♯ **Wien,** 12. April. Der gestrige Artikel der „Oesterr. Corresp.“ macht die Andeutung, das kaiserl. österreichische Cabinet habe die Hand dazu geboten, daß die Frage wegen einer allseitigen Entwaffnung nicht erst, wie die diesseitige Regierung früher beantragt hatte, auf dem Congresse selbst, sondern auch schon vor dem Zusammentreten desselben durch eine gegenseitige Verständigung der betheiligten Mächte und Staaten in einer dem Frieden günstigen Weise erledigt werde. Damit ist allerdings die frühere Bedingung, daß jedenfalls Piemont, und dieses allein seine Rüstungen auf den Friedensfuß herabsetzen müsse, in den Hintergrund geschoben und gleichsam antiquirt; es verlohnt indessen gleichwohl der Mühe, auch jetzt noch die Motive anschaulich zu machen, aus welchen Oesterreich diese Bedingung, die von Gothaischen Blättern in Deutschland so heftig als eine unberechtigte angefochten wurde, stellen zu dürfen und zu sollen geglaubt hat. Einmal ist so viel klar, daß Oesterreich nicht darauf sich einlassen konnte, selber gleichzeitig und gleichmäßig mit Piemont zu entwaffnen, weil es dadurch das allein in Waffen bleibenden Frankreich zum ausschließenden Herrn der Situation gemacht hätte. Wohl aber konnte sich Oesterreich gefallen lassen, daß, während es selbst gerüstet blieb, auch Frankreich die Waffen in der Hand behalte. Eine solche Position unter den zwei Großmächten wäre, obgleich vielleicht nicht eine dem Frieden förderliche, doch eine mögliche, weil keinen Theil entehrende gewesen. Aber was bedeutet, neben diesen ehrbaren Rüstungen zum ehrbaren Krieg, die ungeheure Anstrengung, die das kleine Piemont macht, bis zur Höhe der Kriegsbereitschaft einer Großmacht sich aufzublasen? Gewiß ist, daß es, trotz derselben, nur eines einzigen gewaltigen Griffes des gewaltigen Oesterreichs bedürfte, um dieses bis an die Zähne gerüstete Piemont zu erdrücken. Die Rüstung Piemons gegen Oesterreich bedeutet nicht den ehrlichen, völkerrechtlichen Krieg. Sie hätte zu diesem Zwecke keinen Sinn, das haben die Tage von Custozza und Novara gezeigt. Sie haben aber gleichwohl einen Sinn, aber einen anderen. Piemont will nicht den ehrlichen, völkerrechtlichen, aber es will den revolutionären Krieg gegen Oesterreich führen. Zu dem Ende bewaffnet es alle bösen Leidenschaften, wirbt Freischaaren, lockt Soldaten fremder Landesfürsten zum Treubruch, es würde die ganze Hölle gegen Oesterreich loslassen. Oesterreich kann einwilligen, daß die Großmächte mit dem Degen an der Seite sich am Congreßtisch niederlassen, es kann nicht zugeben, daß die Revolution mit dem Dolch und der Orsini-Bombe vor der Thür stehe, die Verhandlungen behorche und beeinfluße. Es ist die Genugthuung, daß Piemont das revolutionäre Rüstzeug ablege, seiner eigenen Ehre und der Ehre der anderen Großmächte schuldig.

† **München,** 10. April. Nach langer Unterbrechung kann ich in meinem ersten Berichte Ihnen zum Glücke Erfreuliches, Erhebendes melden. Ich höre eben aus sehr guter Quelle, daß der neuernannte Minister des Auswärtigen und des königl. Hauses, Freiherr v. Schrenk, nur unter strengen Bedingungen, an Freiherrn v. d. Pfordten's Stellung getreten ist. Er verlangte die Sanction des von dem vorletzten Landtage berathenen und von der Krone zurückgewiesenen Polizeigesetzbuches; nebenbei freien Zutritt in des Königs Cabinet zu **jeder** Stunde, und einen Tag in der Woche, an welchem er mit dem Könige gemeinsam arbeitete. Ferner ist eine Frucht des Portefeuille's-Wechsels die Mobilisirung der baierischen Armee, Behufs Erfüllung der Bruderpflicht gegen Oesterreich. Mit diplomatischen Noten ist nimmer gedient, und die für Oesterreich elektrisirte Volksstimmung ist der drohenden Kriegsgefahr gegenüber mit eitler Notenfabrikation auch sehr unzufrieden. Im Cabinet des Königs soll seit gestern an die Stelle der Beschaulichkeit der Entschluß energischer Rüstung getreten sein. Im Kriegsministerium ist man äußerst thätig, um die Armee gehörig zu completiren. Die betr. Decrete werden mit dem zweiten im Laufe der nächsten Tage erwarteten Armeebefehle erscheinen. Jedes Infanterie-Regiment wird um 4 Compagnien (das I. Bataillon um 1, das II. Bat. um 1, und das III. Bat. um 2 Compagnien) vermehrt, jede Kavallerie-Escadrone von 120 auf 150 Pferde gebracht, und der Ankauf von 7000 Kavalleriepferden schleunigst realisirt. Tauglicher Pferde gibt es im Lande in Ueberfluß, und es sind die nöthigen Exemplare in jedem Bezirke bereits bezeichnet. Die Stimmung dahier ist sehr erbittert gegen die Störefriede zu Paris und Turin. „Mit Oesterreich, für Oesterreich!“ Das ist der Wahlspruch, und jeder andere hier und in den Provinzen als Hochverrath an der Nation verpönt. — Die Schauspielerbande „Zuaven“, die zum allgemeinen Aergernisse auf den hiesigen Hofbühnen zugelassen und im kgl. Hofbräuhause hinausgeworfen worden ist, wurde in Augsburg beim ersten Auftreten dermassen empfangen, daß sie Bühne und Stadt sofort räumte.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. April. Ihre Majestät die Kaiserin Witwe **Carolina Augusta** wird in wenigen Tagen von Prag zurückkehren, und sich sodann nach Salzburg begeben.

Ihre Majestäten der Kaiser **Ferdinand** und die Kaiserin Maria **Anna** haben dem hochw. Bischof v. Cattaro 600 fl. zu zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken zu übersenden geruht.

Der Herr Erzherzog **Heinrich**, k. k. Generalmajor und Brigadier in Linz, hat am 11. d. M. die genannte Stadt verlassen und ist in Wien eingetroffen.

Fürst **Poniatowski** ist von Paris, Fürst Adam **Czartoryski** von Breslau hier angekommen.

Der bekannte serbische Diplomat **Garaschanin** ist von Belgrad hier eingetroffen.

Man meldet aus **Venedig** vom 13. d. Ein Plakat der Delegation fordert 16 Individuen, die sich auf illegale Weise entfernten, zur Stellung binnen drei Monaten auf.

Deutschland.

Ihre Majestät die **Kaiserin von Rußland** hat eine Altardecke nebst Kanzelbekleidung und Klingelbeutel im Werthe von 10,000 fl. der Kirche in **Jugenhein** an der Bergstraße, die der Bruder der erlauchten Frau, Prinz Alexander, vor einiger Zeit hat restauriren und erweitern lassen, gespendet. Zur Gemarkung dieses Dorfes gehört die Villa Heiligenberg, wo die beiden fürstlichen Geschwister einen Theil ihrer Kindheit und Jugend verlebten, da dieser Sommersitz ihrer Mutter, der Großherzogin Wilhelmine, gehörte. Er ist jetzt Eigenthum des Prinzen.

Frankreich.

Paris, 10. April. In der Audienz, welche die Budget-Kommission des gesetzgebenden Körpers neulich in den Tuilerien hatte, wurde namentlich die Anfrage gestellt, ob das gegenwärtige Budget ein Kriegs- oder Friedensbudget werden solle. Die Antwort soll nicht sehr bestimmt, aber eher im Sinne des Friedens, als des Krieges gelautet haben. — Die Handelssection des Staatsrathes hatte gestern unter dem Vorsitze des Kaisers eine Versammlung in den Tuilerien. Gegenstand der Berathung war der Entwurf des neuen Korngesetzes. — Die Konferenz der Donaufürstenthümer wird erst am Dienstag die zweite Sitzung halten. Oesterreich soll mit der größten Entschiedenheit auftreten, und es geht heute das, jedoch wohl übertriebene Gerücht, der österreichische Bevollmächtigte habe Weisung, im Nothfalle dagegen zu protestiren, daß der Pforte Gewalt angethan werde, und sich von der Konferenz zurückzuziehen. — Der Moniteur meldet, daß die Dampffregatten „Panama und Magellan“ von Algier am 8. April im Marseiller Hafen eingetroffen sind. — Das amtliche Blatt veröffentlicht eine Liste der in den verschiedenen Departements zu stellenden Rekrutenzahl für das Kontingent von 1859 aus der Altersklasse von 1858 welches 100,000 Mann betragen wird. Die Kantonal-Listen müssen am 26. Mai Behufs Aufstellung der Departamentallisten eingeschickt sein. — Aus Marseille, 10. April, wird telegraphisch gemeldet, daß aus Algerien zahlreiches Kriegsgeräth, Feld-Lazarethe, Zelte u. s. w. eingetroffen ist, die Truppenbewegungen fortwährend lebhaft sind und stündlich das Eintreffen der Turcos und der Fremdenlegion erwartet wird. — In Limoges ist der Generallieutenant a. D. Talandier gestorben. Zur Zeit der Straßburger Expedition Louis Napoleons (1836) war er als Oberst-Lieutenant Platz-Commandant von Straßburg. Bei der Nachricht von der Bewegung eilte er in die Kaserne Finkmatt, beseitigte die Unentschlossenheit der Soldaten, indem er ihnen zurief, daß man sie bethöre, und verhaftete den Oberst Vaudray (jetzt Graf und Palastmarschall) und den Major Parquie, dem er die Epauletten herunterriß. Für diese energische Haltung, welche der Rebellion ein Ende machte, wurde er durch die Ernennung zum Obersten belohnt. Im December 1848 war er Divisionsgeneral in Corsika, wo er bis 1852 blieb. Nachdem er den activen Dienst verlassen hatte, zog er sich nach Limoges zurück. Der Kaiser ernannte ihn im Jahre 1854 zum Großofficier der Ehrenlegion.

Die Redaction des „Memor. Diplomatique“ macht bekannt, die 15. Nummer ihres Blattes sei unter der Presse gewesen, als sie sich durch gebieterische Verhältnisse gezwungen gesehen habe, die Herausgabe ihres Blattes zu suspendiren.

So viel ich mich erinnere, schreibt ein Pariser Correspondent der „N.P.Z.“ ist es zum ersten Male, daß die Regierung das Gesetz, welches sie berechtigt, ein Blatt ohne vorhergegangene Verwarnungen oder gerichtliche Bestrafungen zu unterdrücken, zur Anwendung bringt. Die Tendenz dieses an und für sich durchaus bedeutungslosen Wochenblattes war die Lobpreisung der französisch-österreichischen Allianz, und die Redaction stand mit einem Fuße im österreichischen, mit dem anderen im französischen Lager, eine sehr kitzliche Stellung seit dem 1. Januar, dem Tage des Erscheinens des „Mémorial.“ Herr Cucheval-Clarigny, der Hauptredacteur, ein sehr gemäßigter und auch ein talentvoller Mann, ist gleichzeitig Mitarbeiter der kriegslustigen „Patrie,“ und sein Adjutant, Herr Debraux, war früher in den Bureaux des hiesigen österreichischen Consulats angestellt und der „diplomatische“ Correspondent der „Oesterr. Ztg.,“ die er aber nicht weniger als die „Ostd. Post“ in seinem „Mémorial“ wegen ihrer heftigen Sprache gegen Frankreich stark zu schütteln liebte, um zu zeigen, daß das Wiener Cabinet nicht für die Artikel jener Blätter verantwortlich zu machen sei. Mit Piemont und dem großen Grafen Cavour ging das „Mémorial“ ganz unbarmherzig um; doch geschieht dies auch in anderen Pariser Blättern, besonders im „Univers,“ welcher die Kriegspartei und die kriegerische Politik mit einer viel größeren Energie bekämpft, als es im „Mémorial“ der Fall war. Nicht dieser oder jener Artikel mag die Maßregel veranlaßt haben, sondern die Tendenz des Wochenblattes im Allgemeinen, und vielleicht die Annahme, daß es Beziehungen zwischen ihm und der österreichischen Botschaft gebe, eine Annahme, welche, so viel mir bekannt, durchaus unbegründet sein würde. Jedenfalls kennzeichnet die Maßregel sehr scharf das hiesige Preß-Regiment, und als Symptom ist sie sogar von politischer Wichtigkeit. — Die „Allgemeine Zeitung“ ist am 9. April zum ersten Male seit dem 15. Februar hier ausgegeben worden.

Die „Allg. Ztg.“ glaubt die Haltung, welche der Kaiser der Franzosen in Betreff Italiens eingeschlagen, als Folge der persönlichen Verpflichtungen erklären zu können, welche Louis Napoleon 1830 und 1831 in Italien gegenüber dem dortigen Aufstand übernommen. „In der damaligen Verschwörung gegen die italienischen Regierungen, erzählt das genannte Blatt, war er unzweifelhaft betheiligt, ja nebst seinem Bruder das Haupt derselben. Der Aufruhr in der Romagna insbesondere ging von ihm aus und wurde von ihm geleitet. Er verpflichtete sich damals durch feierliche Eide, deren Bruch die Mitglieder des seit jener Zeit unausgesetzt fortbestehenden Geheimbundes ihm weniger nachzusehen bereit scheinen, als den, welchen er der französischen Republik schwor. Die Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen war es, die machte, daß die Pianori und Orsini gegen ihn ausgeschickt wurden, und wir wissen heute, daß das Attentat vom 14. Jänner darum einen so ungeheuren Eindruck auf ihn machte, weil er zum erstenmal bestimmt dadurch erfuhr, daß dieses Attentat von jenem Bunde geleitet wurde, und sein Leben dauernd in Gefahr sei, wenn er seine Eide nicht halte. Wir haben gemeldet, daß in der neuesten Zeit abermals zwei Italiener verhaftet wurden, die es auf des Kaisers Leben abgesehen hatten. Auch diese immerwährende persönliche Gefahr treibt Louis Napoleon, und sind die uns gemachten Notizen richtig, so liegt hier einer der Schlüssel des persönlichen Einflusses, welchen Graf Cavour auf den französischen Kaiser besitzt.“

Belgien.

Die Ernennung des **Generals Chazal** zum Kriegsminister, schreibt man aus **Brüssel** vom 10. d., ist, wie es heißt, einem erhabenen Willen zuzuschreiben, welcher das im gegenwärtigen Augenblicke so wichtige Portefeuille, trotz verjährter Vorgänge, nur dem tüchtigsten und erprobtesten der belgischen Militärs zuweisen mochte. Diese Ernennung soll, wie eine „Correspondenz der Meuse“ mittheilt, noch durch das Eintreffen diplomatischer Noten aus Wien und London beschleunigt worden sein, welche die Regierung einluden, sich in Stand zu setzen, die Sicherheit des belgischen Bodens im Falle eines europäischen Krieges garantiren zu können.

Das Budget der Einnahme für 1860 ist auf 148.788,790 Fr., jenes der Ausgaben auf 138.839,062 Fr. 8 Cent. veranschlagt, woraus sich ein präsumtiver Ueberschuß von 9.949,727 Fr. 9 C. ergiebt. — Man hält es für sehr wahrscheinlich, daß die Kammer die Einführung des alphabetischen Wahl-Modus mit Zustimmung des Cabinets genehmigen, aber für noch wahrscheinlicher, daß der Senat diese Reform verwerfen werde. — Das angekündigte katholische Journal „L'Universel“ ist mit dem gestrigen Tage ins Leben getreten. Auf seinem Titelblatte giebt es die Höhe seines Abzuges auf 28,000 Exemplare an.

Italien.

Man meldet aus **Turin** vom 12. d. Durch Gerichtssentenz wird auf die Klage der Turiner Handelscassa die Versteigerung von 5 Schiffen der transatlantischen Gesellschaft auf den 13. 20. und 27. April ausgeschrieben. Die „Armonia“ will wissen, Marquis Villamarina werde trotz der über seinen Rücktritt umlaufenden Gerüchten am Ruder bleiben und Massimo d'Azeglio nur mit einer außerordentlichen, transitorischen Mission nach London und Paris betraut werden. Nach der „Opinione“ hätten 90 Mitglieder des Advokaten-Collegiums zu Florenz die Beschlagnahme des Werkchens „Toscana e Austria“ für nicht gesetzlich erklärt. Der „Corriere mercantile“ debütirt mit dem immerhin gänzlich unverbürgten Gerüchte, daß zu Neapel ein Gesandtschaftsrath und Generalvicariat, bestehend aus den Herren Filangieri, Ischitella und Savarese installirt werden solle. Nach dem „Diritto“ fand eine aufständische Bewegung in dem Strafhause zu Salezza statt. Sicherheitswachen und Feldtruppen machten dem Unfuge bald ein Ende. Nach der „Nazione“ wollen einige Bürger von Rom Piemont 200 Pferde zum Geschenke machen.

Der Messagerien-Dampfer, welcher in **Marseille** am 12. April eintraf, bringt Nachrichten aus **Neapel** und **Rom** bis zum 9. l. M. Se. Majestät der König von Neapel befindet sich sehr schlecht; man fürchtet eine baldige Auflösung. Das Uebel hat sich auf die Brust geschlagen und es haben sich Erbrechungen und Lähmungen eingestellt. Die königlichen Prinzen kommen täglich nach Caserta. Aus **Rom** wird gemeldet: der Papst werde Freitag (15. d.) im Consistorium eine Allocution halten. Man versichert, Se. Heiligkeit werde erklären, daß sie den Congreß nicht anerkennt.

Serbien.

Die **Fremden-Angelegenheit**, schreibt man dem „Pesther Lloyd“ aus **Belgrad** vom 7. d., scheint sich erst zu gestalten. Die Serben behaupten, daß man, — alle Tractate, selbst den Sened der Pfordte vom 24. Februar 1784, welcher die Begünstigungen der k. k. Unterthanen in der Türkei betrifft, und der noch gegenwärtig von der Pfordte im Einklange mit dem 15. Punkt des Passarowitzer Vertrages vom 27. Juni 1718 als Grundlage der Verhältnisse der Frem-

---

dern auf den Weg; mein Mann half ihr hinein, und suchte sie zu trösten. Frau Stuart hatte mir vorher erzählt, ein Sipahi habe, als sie von ihrer früheren Flucht nach der Residency zurückkehrte, zu ihr gesagt: „Warum habt Ihr Euren Mann verlassen, Mem-Sahib? Das war nicht brav; aber ihr Frauen seid so schwach und muthlos, ihr flieht um nichts. Seht, der Sahib hatte Vertrauen zu uns, wir werden stets treu sein, was auch kommen mag.“ Unser Seis erschien jetzt mit dem Kutscher, begleitet von unserem Kitmutghar (Kutscher); der letztere zeigte sich in sehr hohem Grade aufgeregt und hatte einen Tulwah (Säbel) in jeder Hand. Er rieth uns über die nach Loschkar (Lushkur) führende Brücke zu gehen; allein der Seis sagte, sie sei von Kanonen und Schildwachen bewacht. Anfangs hatten wir im Sinn den Frauen Stuart und Hawkins an die Artillerie-Linien zu folgen, da man glaubte die Artillerie sei freundlicher gegen uns gesinnt; wir fürchteten hauptsächlich das vierte Regiment, das oft verdächtige und meuterische Worte hatte fallen lassen. Man vermuthete, daß von ihm in dieser Nacht die meisten Mordthaten in der Station verübt worden seien. Eben aber als wir uns nach den Artillerie-Linien wenden wollten, rannte ein junger Sipahi von denselben weinend und jammernd auf uns zu. Er rief aus: „Sie haben den Sahib erschossen!“ und obwohl mein Mann mit ihm sprach, lief er doch ohne zu antworten vorüber. Diese ganze Zeit hindurch hörten wir Gewehrsalven, Hörnerschall, Schüsse und schreckliches Geschrei und sahen einige der Häuser im Brand stehen.“

Wir müssen hier einen Augenblick innehalten, um einige Bemerkungen über das eigenthümliche Benehmen dieses jungen Sipahi zu machen. Daß es gefühlvolle Herzen unter den Sipahis gab, daß nicht alle gleich schuldig waren, zeigt diese und eine Menge ähnlicher Anekdoten. Dieser junge Soldat wurde von der Ermordung seines europäischen Officiers eben so sehr ergriffen, als es durch den Tod seines nächsten und theuersten Verwandten hätte sein können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es viele gleichgesinnte Sipahis gab, und daß deren Loyalität die Meuterer in große Verlegenheit setzte und die Hauptursache jener Unentschlossenheit, Uebereilung und schlechten Leitung war, durch welche sich alle Ausbrüche kennzeichneten. Allein das außerordentlichste Beispiel von Treue war das Musa's, des mohamedanischen Dieners der Frau Blake, dem allein man es zu danken hat, daß Jemand von den Leuten der Frau Coopland davon kam. Das Benehmen dieses Mannes verdient erwähnt zu werden, und indem wir dies thun, haben wir zugleich auch das traurige Gemälde der Ermordung Herrn Cooplands zu schildern. Er war der Caplan der Gwalior-Station und es waren seit seiner Verheirathung und Ankunft in Indien erst wenige Monate verflossen:

„Sie traten in die Küche des Hauses, welche von dem Zimmer in dem wir uns befanden nur durch eine dünne hölzerne Wand geschieden war. Musa ging dann hinaus; wir wußten nicht warum. Hatte er uns verlassen? Die Sipahis schwatzten und stritten mit ihm; wir hörten sie die Küchengeschirre und Schüsseln zählen und deutlich sagen: „zwei, drei, vier; ist kein anderes da?“ Nachdem sie den Raub getheilt, hörten wir an Musa wieder die Frage stellen: ob wir in seinem Hause seien und sie sagen: sie müßten suchen; allein er erwiederte seine Mutter sei krank, sie würden ihr Schrecken verursachen. Dann fragten sie ihn: „Hast du keine Feringhis verborgen?“ und er schwur den heiligsten Eid auf den Koran, daß sich in seinem Hause keine befänden; allein dies schien sie nicht zufrieden zu stellen und wir hörten sie hereinkommen; sie schlugen mit ihren Gewehrkolben die Thür ein, die Kette fiel mit Geräusch herab und als die Thür aufging sahen wir den Mond auf ihren aufgesteckten Bajonnetten funkeln. Wir glaubten sie würden über uns herfallen, aber nein; die Hütte war so dunkel, daß sie uns nicht sehen konnten. Sie forderten ein Licht; allein Musa hielt sie auf und sagte: „Ihr seht, sie sind nicht da; kommt und ich will euch zeigen wo sie sind.“ Er schloß sodann die Thüre wieder und befestigte sie und sie gingen abermals von hinnen. Eine neue Todtenstille trat ein, die der verhallende Lärm eines Pferdes, das an unserem Schlupfwinkel vorbeirannte, unterbrach. Wir glaubten daher, sie seien in die Ställe gegangen. Nach einiger Zeit kehrte Musa zurück und sagte: „Sie werden bald wieder hier sein und mich umbringen, wenn ich euch verberge, da ich schwur ihr befändet euch nicht hier; ich will euch in die Hütte des Trägers bringen; er wird euch nicht verrathen.“ Dann öffnete er die Thüre und wir gingen hinaus. Der Tag fing an zu grauen und die Luft dünkte uns kalt, nach der dunstigen Atmosphäre des Hauses in dem wir so viele Stunden gewesen; wir begaben uns nach der Wohnung des Trägers einer der vielen herumliegenden kleinen und niedrigen Erdhütten. Ich fiel nieder und verletzte mich, da es noch nicht hell war und abermals legten wir uns, ganz müde von Wachen und Schrecken, auf den Boden: unsere Lippen waren getrocknet und wir horchten mit gespanntester Aufmerksamkeit auf, um das mindeste Geräusch vernehmen zu können: allein tiefe Stille herrschte ringsum. Bald schloß sich Frau Raikes mit ihrem Knäblein und ihrer Ayah uns an; das arme Kind schrie und tobte. Es war jetzt nahezu 6 Uhr und wurde allmälig heller, als die Sipahis, heulend und wüthend wie reißende Thiere, wieder zurückkehrten. Sie kamen um die Hütte herum, das Kind schrie fortwährend, und wir hörten sie fragen: „Wem gehört dieses Kind?“ Eines der Weiber erwiederte, sie wisse es nicht; sie riefen: „Bring's heraus,“ worauf Frau Raikes in Todesangst aufrief: „ach, sie werden

den in der Türkei angesehen wird, prüfend, — nirgends eine Stipulation finde, wonach den Fremden gestattet wäre, Handwerke überhaupt und Handel im Kleinen zuführen. Hier in Belgrad aber ist dies gegenwärtig bei 277 Individuen der Fall. Eine Deputation des Belgrader Handelsstandes und sämmtlicher Zünfte, welche deshalb beim Fürsten eine Audienz hatte, stellte ihm die Dringlichkeit der Frage vor. Nach dem Sinne der bestehenden Tractate, heißt es, dürfen die Fremden hier nur in Magazinen en gros ihre eigenen Erzeugnisse verkaufen; daß dies aber jetzt nicht respektirt wird, sei ein Mißbrauch, der unter der unbegreiflich lauen früheren Regierung eingerissen. Die Fremden, wird weiter behauptet, seien nur von Personalsteuer frei, nicht so aber von Geschäftssteuer, denn über letzteren Punkt geschehe in den Tractaten keine Erwähnung. Der Fürst, höre ich, antwortete der Deputation, daß er Alles thun würde, was zum Wohle des Landes gereiche. In der That hat der Fürst auch einem der hier residirenden Konsuln offen und entschieden erklärt, wie er gesonnen sei, die Landesgesetze und die innere Souveränetät Serbiens durch die kräftigsten zu Gebote stehenden Mittel zu wahren, und die Einmischung anderer fernzuhalten. Am 4. d. wurden auch schon von der hiesigen Polizei zwei Hausirer ihrem betreffenden Consulate zur Ueberdiegrenzweisung übergeben.

Türkei.

Marseiller Depeschen melden aus Konstantinopel vom 30. März: „Der Großvesier ist genesen und bleibt im Amte. Da zur Bildung eines zweiten Heeres in Szumla nicht Truppen genug vorhanden, so hat die Pforte 150,000 Mann Reserve einberufen. Manche Bevölkerungen erheben Drohungen gegen die mit der Rekrutirung beauftragten Beamten. Die Deputationen aus Bosnien und der Herzegowina, die noch immer ihren Zweck nicht erreicht haben, wollen heimkehren; Fuad Pascha sucht sie jedoch in Konstantinopel noch zurückzuhalten. Die Garnisonen in den Provinzen haben seit vier Monaten keine Löhnung erhalten. In Thessalien herrscht eine bedenkliche Gährung. — Die französische, so wie auch die englische Gesandtschaft haben bei der Pforte Beschwerden wegen der Langsamkeit in der gerichtlichen Untersuchung gegen die Theilnehmer an dem Blutbade in Dscheddah erhoben."

Amerika.

In Venezuela ist zufolge der neuesten Berichte eine neue Revolution ausgebrochen. General Zamora hatte sich nach kurzem Widerstande der Stadt Coro bemächtigt und daselbst das Banner der Föderation entfaltet. Das Publicum war gegen ihn, und eine Regierungstruppe war in Anmarsch. Allgemein glaubte man, Expräsident Monagas habe diese Erhebung angestiftet, General Falcon werde sich ihr anschließen. Einstweilen sind alle Geschäfte gelähmt. In St. Thomas ging das Gerücht, General Sutilla habe sich zur selben Zeit der im Osten des Landes gelegenen Stadt Maturin bemächtigt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

* Die hiesige Handels- und Gewerbekammer berieth in der vereinten Sectionssitzung am 2. März 1859 nachfolgende Gegenstände: **Krakau, 14. April.**

I. An der Tagesordnung stand der Antrag des Kammermitgliedes Herrn A. Gumplowicz in Betreff der Anbringung eines Gesuches beim h. k. k. Handelsministerium, um Aufkündigung der mit Rußland am 3. October oder 21. September 1851 (eigentlich am 2 bis 14. Jänner 1852) abgeschlossenen, bis jetzt verpflichtenden Zollconvention. Die Nothwendigkeit derselben begründet der Antragsteller mit der Schilderung der außerordentlichen Erschwernisse, welche aus Ursache der Anwendung der Vorschriften jener Convention, im Besondern aus der Handhabung der Bestimmungen der §§. 2, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des bezüglichen Protocolles, für den Krakauer Handel mit Durchfuhrwaaren nach dem Königreiche Polen erwachsen. Die Dringlichkeit des Gegenstandes motivirte er mit der Darstellung des Umstandes, daß die Verbindlichkeit der erwähnten Zoll-Convention, falls sie rechtzeitig aufgekündigt würde, für die k. k. österreichische Regierung schon mit dem 2. Jänner 1860 aufhören möchte. — Die Versammlung pflichtet dem Antrage, Angesichts seiner großen Wichtigkeit bei, und beschließt über ein hierauf bezüglich gestelltes Amendement des Kammermitgliedes Herrn R. Keller ein Comité zur Erörterung des angeregten Gegenstandes zu ernennen. Der Vorsitzende ernennt darauf über Ersuchen der Kammer zu Mitgliedern des fraglichen Comités die Herren Kammermitglieder: A. Gumplowicz, R. Keller und E. Klug mit dem Ersuchen um nächstbaldige Vorlegung einer die Angelegenheit beleuchtenden Denkschrift.

II. Im Sinne des Beschlusses der Kammer vom 11. August 1858 (Artikel III.); ferner in Gemäßheit der, vom h. k. k. Handelsministerium unterm 14. und 21. December 1858, (mit den h. Erläßen Z. 3970 und 3971 der Kammer ertheilten Instruction (§. 1.) ernannte die Versammlung zum zweiten Kanzelisten der Kammer und zugleich zum beeidigten Registranten für Industrie-Marken dann Muster und Modelle von Fabrikserzeugnissen, ihren vom Kammersecretär hiezu empfohlenen Kanzleipracticanten. Hierauf verlas

III. der Secretär das über die hierämtliche Zuschrift vom 13. Oct. 1858 der Kammer zugekommene Antwortschreiben der, unter Leitung der hiesigen barmherzigen Erzbrüderschaft bestehenden frommen Leihbank vom 5. November v. J. Z. 1148, worin eröffnet wurde, daß die besagte Erzbrüderschaft in Betreff der Festsetzung der Modalitäten des von ihr zum Frommen einer in Krakau zu errichtenden Sparkassa zugesagten Anlehens ein Comité ernannt habe. Die Versammlung delegirte nach geschehener Vorlesung, Behufs der Führung der, mit jenem Comité in der angedeuteten Angelegenheit zu pflegenden Berathungen ebenfalls eine Commission, wozu die Herren Kammermitglieder respective Ersatzmänner: Ludwig Hoelzel von Sternstein, H. Mendelsohn, V. Wielogłowski mit dem Ersuchen um Vorlegung eines in Beziehung auf diesen Gegenstand zu verfassenden Memoriales auserkoren wurden.

IV. Ueber Anfrage des hiesigen Magistrats vom 15. Februar l. J. Z. 2142 in Sachen des von Ludwig Armatys angesuchten Befugnisses zur Eröffnung eines Großverschleißes von Schweizer-Uhren in Krakau, beschloß die Versammlung mit Stimmenmehrheit sich diesfalls aus Rücksicht für die allgemeine Bequemlichkeit und die aus der Ertheilung jenes Befugnisses resultirende Belebung des Handelsverkehrs mit jenem Artikel beistimmend zu äußern. Schließlich nahm

V. die Versammlung Kenntniß von dem Inhalte der Zuschrift des hiesigen k. k. Hauptzollamtes vom 22. Februar l. J. Z. 394, worin die Kammer aufgefordert wird: die Mitglieder des hiesigen Handelsstandes auf die Unstatthaftigkeit, respective Straffälligkeit der Einschwärzung ausländischer Waaren unter der Embalage des Reisegepäckes aufmerksam zu machen.

[Aus dem Gerichtssaale]. Schlußverhandlung wider Josef Z. und Thomas T. wegen Hochverrath, vom 9. d. Vorsitzender: Landesgerichts-Rath Keller. Staatsanwalt: Nalepa. Vertheidiger: des Josef Z. Dr. Blitzfeld, des Thomas T. Dr. Machalski. (Schluß). In dem Beweisverfahren wider Thomas T., zu welchem sofort der Gerichtshof überging, verblieb Thomas T. über Vorhaltung der Anklage und der sich aus derselben ergebenden Fragestücke bei seinen in dem Untersuchungsverfahren abgegebenen Aussagen, er stellte in Abrede, an hochverrätherischen Umtrieben Theil genommen zu haben und bemühte sich darzuthun, durch die Mittheilung des von ihm eingestandenen Vorfalls mit dem fremden Mann an seinen unmittelbaren Vorgesetzten Andreas K. umsomehr der gesetzlichen Vorschrift der Anzeige genügt zu haben, als er, als ehemaliger Soldat, seinem Vorgesetzten die weitere Verfügung über eine Anzeige zu überlassen gewohnt war, übrigens auch besorgte, daß er, da in der Mittheilung des Fremden weder bestimmte Thatsachen noch bedrohliche Ereignisse enthalten waren, die Sicherheitsbehörde belästiget hätte.

Die von dem Zeugen Andreas K. vor Gericht bestätigte und dem Angeklagten in das Gesicht wiederholte Aussage in Beziehung auf das von Thomas T. vor diesem Zeugen einige Tage vor seiner Verhaftung gemachte Geständniß beantwortete Thomas T. dahin, daß er sich zu jener Zeit im Zustande einer vollen Berauschung und Bewußtlosigkeit befunden haben müsse und sich eines derartigen Geständnisses und der darin enthaltenen Thatsachen durchaus nicht erinnere. Schließlich bemerkte Thomas T., der Besitz des Buches „Regulamin piechoty, kawaleryi, artyleryi wraz z instrukcyą dla powstańca" könne ihn nicht verdächtigen, weil er dieses Buch als Nationalgarde im Jahre 1848 in Krakau, wo selbes allgemein verkauft wurde, an sich gebracht und auch während seiner Militärdienstzeit mit Wissen seiner Vorgesetzten straflos besessen hat.

Gegen die sofort vorgelesenen Protokolle mit mehreren Zeugen, betreffend die allgemeinen auf den Bestand einer hochverrätherischen Unternehmung Bezug habenden Gerüchte und Thatsachen, wie solche im Eingange der Anklageschrift angedeutet worden sind, hatte Thomas T. nichts zu erwidern.

Nachdem sofort über Antrag des Vertheidigers die Protocolle mit Vincenz M., Leopold P. und dem pensionirten Oberlieutenant Vladimir Ritter v. W., welche sämmtlich die Theilnahme an hochverrätherischen Umtrieben leugnen, vorgelesen worden sind, wurde nach Vorlesung der Documente über das Vorleben des Thomas T., welcher als dem Trunke ergeben, jedoch tadellos geschildert, wurde das Beweisverfahren für geschlossen erklärt.

Der Staatsanwalt schritt sofort zu dem Schlußantrage, wiederholte in Kürze die Ergebnisse des Beweisverfahrens und stellte den Antrag, den Josef Z. auf Grund seines im Untersuchungs-Verfahren abgelegten durch den bei der Schlußverhandlung versuchten unbegründeten Widerruf nicht beeinträchtigten, durch mehrere thatsächlichen Umstände erhärteten Geständnisses, daß er in der auf Losreißung Krakau's von dem Kaiserthum Oesterreich gerichteten Absicht mit Nikolaus J. und Valerian L. wiederholt Besprechungen und Berathungen in Beziehung auf die Art und Mittel der Vorbereitung und Ausführung dieser Losreißung gepflogen, den Nikolaus J. und Valerian L. hiefür zu gewinnen gesucht und angeworben hat, wegen Verbrechens des Hochverraths nach §. 58 lit. c. für schuldig zu erklären und denselben mit Rücksicht auf den wegen des Alters unter 20 Jahren auf Josef Z. nach §. 285 St.-P.-O. anwendbaren Strafansatz des 10- bis 20jährigen schweren Kerkers in Erwägung, daß gar kein Erschwerungsumstand vorliegt, vielmehr die sehr wichtigen Milderungsumstände obwalten, daß Josef Z. erst 18 Jahre alt ist, ein tadelloses Vorleben führte, daß er, als ihm bekannt war, Valerian L. sei verhaftet, sich der Verhaftung nicht entzogen und nach derselben ein Geständniß abgelegt hat, ohne welches dessen Ueberweisung nicht möglich gewesen wäre, daß er den Nikolaus J. und Valerian L. als Mitschuldige angegeben hat, daß er sich durch die Enthüllungen und die Hoffnungen, welche Valerian L. in Aussicht stellte, zu dem Verbrechen verlocken ließ, daß er ohne sein Verschulden längere Zeit verhaftet war, daß aus seiner Thätigkeit kein Schade entstanden ist und nicht leicht entstehen konnte — zu der nach §. 286 St.-P.-O. zulässigen geringsten gesetzlichen Strafe des 5jährigen schweren Kerkers zu verurtheilen und weiters eine außerordentliche Milderung dieser Strafe höheren Orts zu befürworten. Bezüglich des Thomas T. stellte der Staatsanwalt nach Darstellung des aus den in der Anklageschrift angedeuteten Thatsachen sich ergebenden objectiven Thatbestandes des Vorhandenseins eines hochverrätherischen Unternehmens den Antrag: den Thomas T. auf Grund seines im Untersuchungs-Verfahren und bei der Schlußverhandlung abgelegten Geständnisses: daß er die Mittheilungen des Fremden, den er für einen Emissär hielt, als die Mittheilung von dem Bestande einer Verschwörung in Krakau verstanden habe, daß er wußte, daß an jener Verschwörung mehrere Personen betheiligt sind, daß der Zweck der Verschwörung auf die gewaltsame Beseitigung der Bedrükkungen der Regierung gerichtet sei — daß er ungeachtet dieses Bewußtseins der Behörde die Anzeige zu machen unterlassen hat, nach §. 264 St.-P.-O. wegen Verbrechens der Mitschuld am Hochverrath nach §. 61 St.-G.-B. für schuldig zu erklären und mit Rücksicht auf den zwischen 5 bis 10 Jahre schweren Kerkers lautenden Strafsatz des §. 61 St.-G.-B. in Erwägung des Erschwerungsumstandes, daß Thomas T. als Patental-Invalide im Bezuge einer Gnadengebühr gestanden ist, somit dem Staate besonders verpflichtet war, dagegen in Beachtung der Milderungs-Umstände, des tadellosen Vorlebens, der längeren Untersuchungshaft und des Abganges eines Schadens mit Anwendung des §. 286 St.-P.-O. zum zweijährigen schweren Kerker zu verurtheilen.

Hierauf hat der Vertheidiger des Z., Dr. Blitzfeld, in einer umfassenden Rede nachzuweisen sich bemüht, daß, wenngleich das Geständniß des Josef Z. sich dem Wortlaute des §. 58 lit. c. St.-G.-B. unterordnen lasse, dennoch nach den gewöhnlichen und juridischen Begriffen in der auf bloße Erzählungen und gegenseitige Mittheilungen über allgemeine Umstände und Thatsachen, unter denen gewöhnlich Revolutionen stattzufinden pflegen, sich beschränkenden als Ausgeburt jugendlicher Phantasie sich herausstellenden Thätigkeit des Josef Z. der Thatbestand eines Hochverrathes nicht als vorhanden angenommen werden könne.

Dr. Blitzfeld beantragte die Schuldlossprechung und bat zugleich für den Fall der Annahme des Thatbestandes des Hochverraths, der Gerichtshof wolle den Angeklagten in Erwägung der vielen vom Staatsanwalt hervorgehobenen Milderungsumstände als besonderer Nachsicht würdig höheren Orts anempfehlen.

Dr. Machalski als Vertheidiger des Thomas T. hat in einer sehr gehaltvollen und würdevollen Rede nachzuweisen gestrebt, daß in den in der Anklageschrift erörterten und im Beweisverfahren vorgeführten Umständen der Thatbestand eines hochverrätherischen Unternehmens beziehungsweise einer Verschwörung nicht enthalten sei, die einzelnen Thatsachen gerichtsordnungsmäßig nicht nachgewiesen sind, Thomas T. mit dem wider Josef Z. bewiesenen Complote in gar keiner Verbindung stehe; der Vertheidiger führte weiter aus, daß bei dem Mangel des Bestandes einer Verschwörung sein Client zur Anzeige gar nicht verpflichtet war, seine Vermuthung, die Erzählung des Fremden beziehe sich auf eine Verschwörung bei dem Umstande, als der Fremde keine Thatsachen erzählte, worin diese Verschwörung beruhen solle, für die Annahme, daß wirklich ein hochverrätherisches Unternehmen im Sinne des §. 61 St.-G.-B. bestehe, nicht maßgebend sein könne, daß endlich die Loyalität des Thomas T. um so weniger bezweifelt werden könne, als er nach seinem niedern Bildungsgrade die Anzeige an seinen unmittelbaren Vorgesetzten für genügend anzusehen Grund haben konnte.

Schließlich bat der Vertheidiger Dr. Machalski um die Schuldlossprechung des Thomas T. mit dem Beifügen, daß er bei dem Mangel gerichtlich erwiesener Thatsachen und bei dem Abgang eines strafbaren Anschuldigungsgegenstandes der Vertheidigung in Beziehung auf die Straffrage enthoben zu sein erachte.

Hierauf zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück und verkündete nach ¾stündiger Berathung das Urtheil:

Josef Z. sei des Verbrechens des Hochverraths nach §. 58 lit. c. St.-G.-B. strafbar, nach §. 59 lit. b. schuldig, und werde hiefür in Gemäßheit der §§. 264, 285 und 286 St.-P.-O. zum schweren Kerker in der Dauer von 5 Jahren und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Thomas T. werde von dem ihm angeschuldeten Verbrechen der Mitschuld am Hochverrath nach §. 61 St.-G.-B. in Gemäßheit §. 288 St.-P.-O. losgesprochen und schuldlos erkannt und von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Zur Begründung des Urtheils wider Josef Z. hat der Gerichtshof die Beweisführung des Schlußantrags des Staatsanwalts beibehalten; bezüglich des Thomas T. den Thatbestand des Hochverraths beziehungsweise den Beweis des Bestandes eines hochverrätherischen Unternehmens als vorhanden angenommen, jedoch von der Ansicht ausgehend, daß die von Thomas T. dem Andreas K. gemachte Anzeige der zu seiner Kenntniß gelangten Umstände den Anforderungen der betreffenden Bestimmungen des St.-G.-B. genüge, das Schuldlosigkeits-Urtheil gefällt.

Nachdem der Vorsitzende die Belehrung über die gesetzlich zustehenden Rechtsmittel vorausgeschickt hatte, meldete Josef Z. die Berufung an. Thomas T. erklärte sich damit zufrieden.

Der Staatsanwalt verzichtete auf die Berufung wider das nach seinem Antrage geschöpfte Urtheil des Josef Z., meldete jedoch die Berufung gegen das wider Thomas T. gefällte Schuldlosigkeits-Urtheil aus dem Grunde an, weil der Thatbestand des Hochverraths bereits bei Schöpfung des Anklagebeschlusses als vorhanden angenommen worden ist, bei der Schlußverhandlung keine Aenderung weder rücksichtlich der Thatsachen noch rücksichtlich des Beweises derselben vorkam und die von T. angeblich gemachte, von Andreas K. widersprochene Anzeige der von ihm eingestandenen Mittheilung der Erzählung des fremden Mannes — immerhin nur einer Privatperson gemacht, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an eine Behörde nicht ersetzen kann.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In der am 11. d. abgehaltenen General-Versammlung der Actionäre der Creditanstalt, in welcher der Herr Vicepräsident, Graf Zichy, den Vorsitz führte, wurde nach Verlesung des Geschäftsberichtes der Antrag, vier Gulden österreichische Währung pr. Actie als Superdividende pro 1858 auszufolgen, zum Beschluß erhoben. Ueber die Ersatzwahl für die drei ausgeschiedenen Verwaltungsräthe, die Herren Rothschild, Königswarter und Murmann, entspann sich eine kurze Debatte; es wurde beschlossen, die Ersatzwahl nicht vorzunehmen, sondern der nächsten General-Versammlung eine endgiltige Entschließung darüber vorzubehalten, ob nicht überhaupt die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu verringern sei. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir folgende Daten: Die Aktiva betrugen am 31. December 115,482.730 fl.

Die Hauptposten sind: eigene Effekten 41,974.444 fl. 34 kr., Portefeuille in Wien und bei den Filialen 15,611.106 fl. 56 kr., Kassabestand in Wien und bei den Filialen 3,138.570 fl. 30 kr., Vorschüsse auf Effekten 16,039.465 fl. 46½ kr., Vorschüsse auf Waaren 4,561.799 fl. 29 kr., Debitoren 32,776.549 fl. 11 kr.

Die Passiva betrugen inklusive des Bruttogewinnes 4,384.442 fl. 30½ kr., ebenfalls 115,482.730 fl. 18½ kr.

Die Hauptposten sind: Aktienkapital 57,142.857 fl. 8½ kr.; Tratten in Umlauf in Wien und Prag 13,983.047 fl. 2 kr.; Reservefond 452.091 fl. 6 kr.; Kreditoren in Wien und bei den Filialen 39.451.465 fl. 6½ kr. (Sämmtliche bisher genannte Beträge in CM.)

Von dem Bruttogewinne per 4,384.442 fl. 30½ kr. CM., gleich 4,603.664 fl. 63 kr. österr. Währ., gehen zunächst ab die à Contozahlung auf die Dividende von 10 fl. per Aktie, also 3,000.000 fl., welche Summe sich nach Abzug der durch die Einzahlungen von Zinsen und Verzugszinsen per 3874 fl. 94 kr. auf 2,996.125 fl. 6 kr. stellt. Es verbleibt daher ein Reingewinn von 1,607.539 fl. 57 kr.

Der Verwaltungsrath beantragt nun, daß hievon 17 pCt. in den Reservefond hinterlegt werden, gleich 273.281 fl. 73 kr. und 924 fl. 50 kr. auf Gewinn- und Verlustconto pro 1859 kommen. Es würde so 1,333.333 fl. 34 kr. zur statutenmäßigen Vertheilung erübrigen:

5 pCt. für den Verwaltungsrath 66.666 fl. 67 kr. 5 pCt. für die Beamten 66.666 fl. 67 kr. 4 Gulden per Aktie an die Aktionäre 1,200.000 fl.

— Die „Aut. Corresp." schreibt: Die Uebergabe der Betriebsdirektion der südlichen Staatsbahn an die neue Eisenbahngesellschaft soll vorläufig auf die Dauer von anderthalb Jahren verschoben sein. Der zum Direktor bestimmte Herr Lapeyriere ist übrigens als Verwaltungsrath bei der Gesellschaft thätig.

— Die Tokay-Debrecziner Strecke der Theiß-Eisenbahn ist, wie die „Pest-Ofener Ztg." meldet, fast ganz beendet, und nur die Beschotterung dürfte noch vierzehn Tage in Anspruch nehmen. Auf der Miskolcz-Tokayer Strecke sind die Hochbauten beendet.

Paris, 12 April. Schlußcourse: 3perzentige 67.95. 4½perz. 94.75. Staatsbahn 528. Credit-Mobilier 697. Lombarden 523. Orientbahn 501.

London, 12. April. Mittags-Consols 95¼.

Krakauer Cours am 13. April. Silberrubel in polnisch Courant 107 verlangt, 106 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 400 verl., fl. 392 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 91 verlangt, 89½ bez. — Russische Imperials 9.— verl., 8.80 bezahlt. — Napoleond'or's 8.90 verl., 8.70 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.15 verl., 5.5 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.18 verl., 5.8 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99¾ verl., 99 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 77.— verl., 75.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 71.— verl., 68.50 bez. — National-Anleihe 75.— verlangt, 73.— bezahlt, ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

München, 13. April. Zum Minister des Innern wurde Herr v. Neumaier, zum Kriegsmister Hr. v. Lüder ernannt. Die Ministerien der Finanzen und Justiz sind noch unbesetzt. Frhr. v. d. Pfordten soll zum Gesandten am Bundestage, Hr. v. Reigersberg zum Gesandten in Stuttgart ernannt werden.

Mailand, 11. April. Die hiesige amtliche Zeitung bringt über den gestrigen Moniteurartikel in Betreff Deutschlands einen erläuternden Aufsatz, worin der Moniteurnote eine beschwichtigende, friedliche Tendenz zugeschrieben wird.

Turin, 11. April. Brofferio's „Italia" greift den Kriegsminister wegen dessen bekannter Abneigung gegen das Freischaarenthum heftig an. Vorgestern inspicirte der König selbst die Festungswerke von Alessandria.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. April 1859.

Angekommen im Pollers Hotel: die Herren Gutsbesitzer: Graf Josef Wielopolski aus Chrobrze. Mincislaus Pawlikowski aus Radziszów. Felix Morski aus Latoszyn.

In Hotel de Saxe: Hr. Zacław Lekczyński, Gutsbesitzer aus Stryj.

Abgereist ist Hr. Rudolf Horodyński, Gutsb. nach Lemberg.

---

mein Kind tödten!" Als das Kind herausgebracht war, schrien die Sipahis: „Feringhi (da sind Engländer): tödtet sie und ich sah durch die Thüröffnung eine große Anzahl derselben ihre Gewehre laden. Sodann befahlen sie dem Weib eine ansehnliche Menge Beute, die auf dem Fußboden der Hütte lag, Gemälde, Platten u. s. w., herauszuholen; sie nahm dieselben langsam, eins nach dem andern und gab sie den Sipahis. Wir alle standen eng bei einander in einer Ecke der Hütte; jedes von uns nahm als Vertheidigungsmittel einen der Holzblöcke, die am Boden lagen. Ich wußte nicht ob mein Mann sein Gewehr habe, da es in der Hütte zu dunkel war, als daß wir uns gegenseitig hätten sehen können. Die Sipahis fingen nun an das Dach abzudecken; die Feiglinge wagten nicht hereinzukommen, da sie meinten wir besäßen Waffen. Als sie die Hütte entdacht hatten, feuerten sie auf uns. Beim ersten Schuß warfen wir unsere Holzstücke weg und mein Mann sagte: „Wir wollen hier nicht sterben, gehen wir hinaus." Wir stürzten alle hinaus und Frau Blake, Frau Raikes und ich faßten uns an den Händen und schrien: Mut maro, mut maro! (tödtet uns nicht!) Die Sipahis sagten: „wir werden die Mem-Sahibs nicht tödten, nur den Sahib." Wir wurden von einem Haufen derselben umringt und sobald sie meinen Mann erkannten, gaben sie Feuer auf ihn. Dann schleppten sie sogleich Frau Blake, Frau Raikes und mich zurück, aber nicht in des Trägers Hütte; die des Mehter (Auskehrers), sagten sie, sei gut genug für uns. Ich sah nicht mehr, allein Salve auf Salve sagte mir bald, daß alles vorüber sei. Hier lagen wir wieder gekrümmt auf dem Boden und die Stille war so groß, daß ein Mäuschen hervorkroch und uns mit seinen hellen Augen anschaute und sich nicht fürchtete. Frau Campbell stürzte mit aufgelösten Haaren herein; sie trug das Kleid einer Eingebornen, da man ihr das eigene vom Leibe gerissen hatte; sie war die ganze Nacht allein gewesen. Dann schloß sich die arme Frau Kirke mit ihrem Knäblein uns an: sie hatte eben ihren Mann vor ihren Augen erschießen gesehen und auf ihren Ruf: „Tödtet mich auch!" antworteten sie: „Nein, wir haben Euch getödtet, indem wir ihn tödteten." Ihre Arme waren zerquetscht und geschwollen; sie hatten ihr die Armbänder so roh abgerissen: selbst ihren Hochzeitsring hatten sie ihr genommen. Ihr Knäblein schonten sie; sie sagten: „Wir tödten das butscha (Kind) nicht; es ist eine Missie baba (kleines Mädchen)." Armes Kind! Seine langen Locken und sein mädchenhaftes Gesicht retteten ihm sein Leben! Das Kind war nur vier Jahre alt."

Die Sipahis waren trunken von Bhang und in wüthender Aufregung; die Hände vieler von ihnen troffen von Blut und doch metzelten oder entehrten sie die vertheidigungslosen englischen Damen nicht, die sich völlig in ihrer Gewalt befanden. Sie packten dieselben an ihren Armen, schleppten sie auf rohe Weise nach den Linien, verspotteten und verschmähten sie, allein sie begingen keine jener Gräuelthaten, deren man ihre Brüder in Khanpur, Delhi und anderen Plätzen beschuldigte. Frau Coopland gibt zu verstehen, man dürfte dies wohl einem Uebereinkommen mit dem Sindhia zu verdanken haben, welcher, trotz der bitteren Betheuerungen der Verfasserin, wie aus ihren eigenen Angaben hervorgeht, den Engländern bei dieser und andern Gelegenheiten freundlich gesinnt gewesen zu sein scheint.

Die Flüchtlingsabtheilung, zu welcher Frau Coopland gehörte, erreichte den sechs Meilen von den Cantonirungen entfernten Pallast um die Mittagsstunde am Tage nach dem Blutbad. Der Maharadscha wollte sie nicht sehen — ein „Geheimniß" dessen Erklärung nicht so schwer ist wie Frau Coopland glaubt. Man sollte meinen, sie hätte einen Schlüssel dazu in der Wuth der Menge finden können, die nur durch Sindhia's Schutz abgehalten wurde die Flüchtlinge niederzumetzeln. Nach großen Drangsalen und drohender Gefahr erreichten Frau Coopland und ihre Freunde, in den ihnen vom Maharadscha gelieferten Wagen, wohlbehalten Agra. Von ihrer langen Belagerung im Fort Agra wollen wir nicht sprechen, da diese bereits von anderen Federn geschildert worden ist. Als die Einnahme von Delhi und Greatheds Siege die Straße geöffnet hatten, begab sich Frau Coopland nach Simla und von dort durch das Pendschab und Sindh nach Bombay und England.

Kunst und Wissenschaft.

** Zur Geschichte der Königinhofer Handschrift, für deren Echtheit schon so viel Tinte geflossen, haben sich, wie die „Pr. Morgenp." erzählt, in Folge einer stattgefundenen Erforschung über die Auffindung derselben interessante Daten ergeben. Man hatte von jeher angenommen, daß die Königinhofer Handschrift nur ein Fragment ist. Dem alten Sprichworte gemäß, welches den Büchern verschiedene Fata zuschreibt, hatten auch die Handschriften im Thurme zu Königinhof mancherlei Schicksale. So wurde ein Theil derselben als altes Pergament zum Ausbessern der dortigen Orgel verwendet, ein anderer Theil wurde von einem dortigen Schuhmacher, dessen Sohn noch lebt, als Sohlenleder benützt.

** Bodenstedt wird sich noch im Laufe dieses Monats auf einige Zeit nach England begeben, um im britischen Museum zur Vollendung seines Werkes über Shakespeare's Vorläufer und Zeitgenossen zu machen.

** Das Museum des Louvre in Paris besitzt wenigstens 7000—8000 Kupferblatten, Arbeiten der bewährtesten Kupferstechrr. Man sucht dieselben jetzt zu verwerthen, indem man in ein paar Sälen des Museums Kupferdruckereien, wo die Platten abgezogen, und einen förmlichen Laden angelegt hat, wo die Abzüge feilgeboten werden, die viele Käufer finden. Auch werden Abgüsse aller an dem Ergänzungs-Baue des Louvre ausgeführten plastischen Arbeiten verkauft.

[Aus der Theater-Welt.] Außerordentliches Glück macht jetzt in Brüssel die komische Operette „Orphée aux Enfers" von Jakob Offenbach, von deren komischen Wirkungen die brüsseler Journale Wunder erzählen. In Paris wird dieselbe seit fast sechs Monaten tagtäglich gegeben.

** Herr v. Flotow hat eine neue Oper unter dem Titel: „Der Müller von Meran," Text von Mosenthal und Tietz, componirt. Das Werk soll am 15. April auf der kgl. Hofbühne in Hannover zur Aufführung kommen.

Amtsblatt.

N. 1824/F.M. **Kundmachung.** (304. 1—3)

Bei der am 1. d. Mts. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 304. (97. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie Nr. 294 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen, und zwar: zu 4% Nr. 1 mit einem Fünftel, zu 4½% Nr. 1 a. mit einem Sechstel der Capitalssumme, die Nummern 1686 bis inclusive 2334 aber mit den ganzen Capitalsbeträgen.

Dann zu 5% Nr. 1 mit einem Achtel der Capitalssumme und die Nummern 20 bis inclusive 35 mit den ganzen Capitalssummen, im gesammten Capitalsbetrage von 1.125,203 fl. 26¼ kr. und im Zinsenbetrage nach dem Herabgesetzten Fuße von 24969 fl. 31¼ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Fuße in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen oder, — wenn die Parteien an den Vortheilen Theil zu nehmen wünschen, welche mit der Convertirung in auf österr. Währ. lautende, zu 5% verzinsliche Staatsschuldverschreibungen verbunden sind, — nach Inhalt der, mit Allerhöchster Genehmigung erflossenen Kundmachung v. 26. October 1858 (Reichsgesetzblatt Nr. 190 Seite 596) in auf österr. Währ. lautende 5% Obligationen umgewechselt werden.

Vom k. k. Finanz-Ministerium.

Wien, am 1. April 1859.

Z. 807. **Edict.** (296. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Milówka wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 19. März 1859 Z. 583 auf den 9. April und 8. Mai 1859 angeordneten Licitationstagfahrten zur executiven Feilbietung der dem Herrn Anastasius Ritter v. Siemoński in Raicza gepfändeten und geschätzten Fahrnisse pcto. dem Herrn Wilhelm Zipser in Biala als Cessionär des Herrn Anton Nawrath durch Herrn Advocaten Ehrler in Biala schuldigen 3087 fl. CM. s. N. G. über Einschreiten des Ersteren de präs. 4. April 1859 Z. 807 und in Berücksichtigung der darin angeführten Gründe auf den 15. April und 16. Mai 1859, jedesmal um 10 Uhr Vorm. im Schlosse Raicza verlegt worden sind.

Wozu die Kauflustigen mit Bezug auf den Anhang des obcitirten hiergerichtlichen Edictes eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Milówka, am 4. April 1859.

N. 564. **Edict.** (297. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Milówka wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 18. März 1859 Z. 564 jud. auf den 9. April und den 8. Mai 1859 angeordneten Licitationstagfahrten zur executiven Veräußerung der dem Herrn Anastasius Ritter v. Siemoński in Raicza pct. dem Herrn Josef Kwieciński in Biala schuldigen 1000 fl. CM. s. N. G. gepfändeten und geschätzten Fahrnisse eingetretener Amtshindernisse wegen auf den 15. April und 14. Mai 1859 jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Schlosse Raicza verlegt worden sind.

Wozu die Kauflustigen mit Bezug auf den Anhang des obcitirten hiergerichtlichen Edictes eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Milówka, 4. April 1859.

Z. 524. **Edict.** (269. 3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hieramts Thekla Paduchowska wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Elisabeth Romankiewicz wegen 20 fl. CM. s. N. G. eine Klage angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 6. Juni 1859 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Erben der belangten liegenden Masse diesem Gerichte unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Caßimir Romankiewicz Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rozwadów, am 19. März 1859.

N. 3403. **Kundmachung.** (255. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß der unterm 23. Juni 1858 Z. 8939 über das Vermögen der Tarnower Handelsleute Abraham Reichsthaler und Mendel Birnbaum welche sich der Firma „Feichsthaler & Birnbaum" bedienten, — eröffnete Concurs wegen cessionsweiser Ansichbringung der angemeldeten und aus der Concursmasse angesprochenen Forderungen durch Leib Laulicht und in Folge der zwischen diesem und den Gridatarern erfolgten gütlichen Ausgleichung, für aufgehoben erklärt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Tarnów, am 29. März 1859.

Z. 3578. **Edict.** (294. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur executiven Veräußerung der den Eheleuten Karl und Cölestina Smidowicz aus Porębka wegen dem Hrn. Nikolaus Kornecki aus Myślenice schuldigen 616 fl. 52 kr. CM. s. N. G. gepfändeten und mit 624 fl. CM. abgeschätzten, als 300 Zentner Klee, 180 Zentner Heu, eines grauen, zweier schwarzen und eines grauschäckigen Ochsen die Tagfahrten auf den 27. April, 18. Mai und 1. Juni l. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Porębka Brzeskoer Bezirks abgehalten werden, wobei die genannten Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden veräußert werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bei diesem als auch beim k. k. Bezirksamte als Gericht in Brzesko eingesehen werden können.

Bochnia, am 20. März 1859.

N. 3396. **Beschreibung.** (259. 3)

Am 27. März 1858 zwischen 11. und 12. Uhr Vormittags wurden dem Hörer der Medicin Stanislaus Etgens aus dem versperrten Zimmer eines, am Stephans-Platze gelegenen Hauses, folgende Effecten entwendet:

1. Ein schwarzer noch genug neuer Frak mit einem schwarzen seidenen Stoffe in Schößen und Aermeln gefüttert.
2. Schwarz seidene geblümte Weste,
3. Schwarz tuchene Weste.
4. Kalblederne alte Halbstiefel.
5. Seidenes Halstuch mit roth-schwarzen Streifen.
6. 2 Paar Gattien von Leinwand.
7. Ein englisches Rasiermesser in einer schwarzen hölzernen Umlage.
8. Eine silberne Taschenuhr (Spindel) mit einem silbernen Zifferblatt ohne Werk.

Zweckdienliche Wahrnehmungen wollen dem k. k. Landes-Straf-Gerichte in Krakau angezeigt werden.

Krakau, am 30. März 1859.

N. 2951. **Kundmachung.** (265. 3)

Zur Verpachtung der Neu Sandezer Brannteweinund Methpropination auf die Pachtperiode vom 1. November 1859 bis Ende October 1862 wird die Licitation am 20. Juni 1859 im Magistratsgebäude in Neu-Sandez von Seite der k. k. Kreisbehörde abgehalten werden.

Vor der Licitation muß das 10% Vadium erlegt werden.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen, nur müssen dieselben mit dem entsprechenden Vadium versehen sein.

Der Fiscalpreis beträgt 7800 fl. CM. oder 8190 fl. in österr. Währ.

Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 28. März 1859.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
13	2	323''' 53	+10'9	71	Süd-Ost schwach	heiter mit Wolken	Mondhof,	+6'6	+11'1
	10	321''' 94	5'6	90	Süd-Ost schwach	trüb	Nachmittag Regen.		
14	6	321''' 29	6'3	81	West schwach	„			

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.

Berechnet in österreichischer Währung.

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	3	85	4	—	—	—	3	67½	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	—	—	2	50	—	—	2	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	2	—	1	70	1	75	—	—	—	—
„ Hafer	—	—	1	76	—	—	1	65	—	—	—	—
„ Erbsen	3	97½	4	20	3	80	3	93	—	—	3	70
„ Hirsegrütze	4	40	4	50	4	—	4	28	—	—	—	—
„ Fasolen	4	—	4	10	3	40	3	75	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	—	—	14½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ mag. „	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz. Hirse	2	10	2	35	—	—	2	—	—	—	—	—
„ Buchweizen	1	70	1	82	1	57	1	66	—	—	—	—
„ Kartoffeln	1	24	1	26	—	—	1	12	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	1	20	—	—	1	15	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	75	—	—	—	63	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	3	75	4	15	2	88	3	30	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	73	—	78	—	—	—	68	—	—	—	—
Wiken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee (weiß)	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/16 Metz	—	48	—	52	—	42	—	45	—	—	—	40
Czestochauer dto	—	94	1	—	—	—	—	90	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	84	—	—	—	78	—	—	—	—
Perl dto.	1	5	1	37½	—	90	—	97	—	—	—	75
Buchweizen dto.	—	73	—	71	—	—	—	70	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	57	—	—	—	52½	—	—	—	—
Graupe dto.	—	62	—	75	—	—	—	60	—	—	—	—
Mehl aus fein dto.	—	—	—	47	—	—	—	42	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	60	—	—	—	57	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 12. April 1859.

Deleg. Bürger — Magistrats-Rath Łoziński. — Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener-Börse-Bericht

vom 13. April.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.50	66.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75.70	76.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	70.—	70.50
dito. „ 4½% für 100 fl.	61.50	62.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	270.—	280.—
„ 1839 für 100 fl.	122.75	123.—
„ 1854 für 100 fl.	106.50	107.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	14.25	14.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	67.—	68.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	65.50	66.50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	66.—	67.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.50	65.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	65.—	66.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	83.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	848.—	850.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	181.80	182.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	515.—	520.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1648.—	1650.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	237.—	237.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	99.50	100.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	142.50	143.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	94.—	95.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	64.—	65.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	423.—	425.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	235.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	300.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	95 —	96.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	84.—	85.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	78.—	78.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	94.—	94.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	99.50	100.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	71.—	72.—
Salm zu 40 „ „	37.50	38.—
Palffy zu 40 „ „	34.—	34.50
Clary zu 40 „ „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „ „	34.—	34.50
Windischgrätz zu 20 „ „	21.50	22.—
Waldstein zu 20 „ „	23.50	24.—
Keglevich zu 10 „ „	15.75	16.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	96.40	96.60
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	96.60	97.—
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	85.50	86.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	112.90	113.—
Paris, für 100 Franken 3%	45.20	45.30

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —33 Nkr.	5 fl. —34 Nkr.
Kronen	15 fl. —50 „	15 fl. —52 „
Napoleonsd'or	9 fl. — 6 „	9 fl. — 7 „
Ruff. Imperiale	9 fl. —25 „	9 fl. —26 „

K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Donnerstag, den 14. April.

Letzte Vorstellung vor den Feiertagen.

Die Reisemanie.

Lustspiel in 4 Acten von Korzeniowski.

Amtsblatt.

Nr. 17373. **Edict.** (245. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über Einschreiten des Hrn. Advokaten Dr. Balko als bestellten Curators mehrerer abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger zur Befriedigung des Restkaufschillings der Güter Gay sammt Attinentien Bryczyna górna und Kotarbówka Wadowicer Kreises eigentlich zur Befriedigung der von diesem Restkaufschillinge seit 9. December 1845 rückständigen, bis zur wirklichen Zahlung desselben laufenden 5% Zinsen wie auch der zu liquidirenden Executionskosten die Relicitation der obgenannten Güter auf Kosten und Gefahr des wortbrüchigen Erstehers Hrn. Peter von Dydyński, jedoch mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung bewilligt und diese in einem einzigen Termine am 24. Juni 1859 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten:

1. Diese Güter werden in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung mit dem Beisatze verkauft, daß wenn diese Güter an dem obigen Termine über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth von 34,679 fl. 42½ kr. CM. d. i. 36,413 fl. 31 kr. öſtr. W. nicht an Mann gebracht werden könnten, dieselben an diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anboth macht, den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage von 1821 fl. öſtr. W. als Angeld entweder im Baaren oder mittels k. k. österr. Staats- und Grund-Entlastungs-Obligationen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen, jenoch nur nach dem letzten Curse derselben und niemals über deren Nennwerth, zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten jenes aber der übrigen Licitanten gleich nach beendeter Relicitation zurückgestellt. Von dem Erlage des Vadiums werden nur diejenigen Licitanten befreit, welche sich ausweisen sollten, daß sie von diesem k. k. Landesgerichte vom Erlage des Vadiums befreit wurden, welche Erlaubniß jedoch nur jenen ertheilt werden wird, die gehörig ausweisen würden, daß ihre in dem Schätzungswerthe begriffene Schuldforderung ersiegt und von aller Belastung frei; ferner, daß das zu erlegende Angeld auf derselben landtäflich und genügsam versichert sei.
3. Der Ersteher wird gehalten sein, jene auf den erwähnten Gütern haftenden und in den angebotenen Kaufschilling eintretenden Schuldforderungen, deren Bezahlung die Gläubiger vor der allenfalls bedungenen Aufkündigungsfrist nicht annehmen wollten auf sich zu übernehmen; hiebei werden zufolge der vom Fiskus gegebenen Erklärung die in den angebotenen Kaufschilling eintretenden Fiscal-Summen auf diesen Gütern so lange belassen, bis die k. k. Landesregierung nach Maßgabe der Umstände nicht für nöthig finden wird, die Zurückzahlung derselben zu verlangen. Nicht minder werden jene Capitalssummen der abwesenden Gläubiger, so weit sie in den Kaufpreis eintreten bei den künftigen Käufer gegen vierteljährige Aufkündigung und die ihm obliegende Verpflichtung die 5% Zinsenalljährig decursive zu zahlen, zufolge der von dem Curator derselben zu gebenden Erklärung auf diesen Gütern belassen werden.
4. Der Meistbieter ist verbunden den dritten Theil des Kaufpreises binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides durch welchen der Feilbietungsact zu Gericht genommen wird an das h. g. Depositenamt zu erlegen. In dieses Kaufschillingsdrittel wird das baar erlegte Vadium eingerechnet, hingegen das in Obligationen oder Pfandbriefen erlegte Vadium nach Berichtigung des ersten Kaufschillings-Drittels dem Ersteher zurückgestellt.
5. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels, werden dem Meistbieter, auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die verkauften Güter in dessen physischen Besitz und Benützung übergeben, dagegen aber wird derselbe verbunden sein vom Tage der physischen Besitzübergabe der Güter von den restlichen ⅔ Theilen des Kaufpreises 5% Zinsen ganzjährig abwärts an das h. g. Verwahrungsamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Gutseigenthümers zu entrichten, dann alle auf den Gütern haftenden Steuern, offentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten mit Ausnahme der bis dahin hievon allenfalls entstandenen Rückstände, welche den Meistbieter nichts angehen ohne Abzug vom Kaufpreise aus Eigenem pünctlich zu entrichten.
6. Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufschillings erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten und auf seine Kosten, jedoch gegen vorläufige Nachweisung der bezahlten Uebertragungsgebühr das Eigenthum der erstandenen Güter mit Ausnahme der Urbarial-Entschädigung ausgefolgt und derselbe ebenfalls über sein Einschreiten als Eigenthümer der erstandenen Güter mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung in der Landtafel einverleibt.
   Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der restlichen ⅔ des Kaufpreises sammt 5% Zinsen in Gemäßheit der gerichtlichen Vertheilung, dann die im Absatze 5 ausgedrückte Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann die weiter unten zu 7 bedungene Strenge der Relicitation der Güter auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers im Lastenstande der Güter Gay sammt Attin. einverleibt alle Lasten dieser Güter mit Ausnahme der allfälligen Grundlasten, die ohne Abrechnung vom Kaufpreise der Käufer zu übernehmen hat, aus den Gütern mit einstweiliger Belastung der Lasten blos auf der der Feilbietung ausgeschlossenen Urbarial-Entschädigung gelöscht, und auf restlichen ⅔ Theile des Kaufpreises sammt Zinsen übertragen.
7. Wenn der Ersteher einer oder der anderen Bedingung nicht Genüge leisten würde, wird über Anlangen auch nur eines einzigen Gläubigers oder des gegenwärtigen Executen die Relicitation der erstandenen Güter ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbieters blos bei einer neuen Tagsatzung vorgenommen, die Güter auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Ersteher wird verbunden sein, alle durch die Relicitation wegen allenfalls erzielten geringeren Meistbotes oder sonst entstandenen Schaden und Kosten nicht blos aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem übrigen Vermögen zu ersetzen.
8. Den Kauflustigen wird freigestellt den Landtafelauszug, den Schätzungsact, und das ökonomische Inventar der Güter hiergerichts in der Registratur einzusehen oder abschriftlich zu beheben.
9. Hievon werden sämmtliche Gläubiger, u. z.:
   a) Die k. k. Finanzprocuratur Namens des Staatsschatzes des Krakauer Carmeliten-Convents und des G.-E.-Fondes.
   b) Hr. Peter Dydyński in Biczyce Bochniaer Kreises,
   c) Die Erben nach Simon Skorupka Padlewski, u. z.: Frau Casimira Padlewska verehel. Starowiejska wie auch die minderj. Simon, Joseph, Alexandra und Stefania Padlewskie, zu Händen ihres Vaters Hrn. Adam Padlewski.
   d) Herr Stanislaus Graf Lanckoroński,
   e) Herr Ignatz Graf Lanckoroński,
   f) Herr Joseph Graf Lanckoroński,
   g) Herr Viktor Graf Lanckoroński,
   h) Herr Theodor Graf Lanckoroński,
   i) Frau Justine Gräfin Lanckorońska verehelichte Niemyska,
   k) Frau Josepha Gräfin Stadnicka 1. voto Lanckorońska, 2. voto Szujska,
   l) Frau Hedwig Christine (2 Nam.) Delinowska,
   m) Herr Advokat Dr. Blitzfeld unter Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zucker als der für nachstehende dem Wohnorte nach unbekannte Gläubiger hiemit aufgestellten Curator nämlich: Fr. Anna de Halla Saar, Fr. Johanna de Halla Steinwerter, Fr. Sophie de Halla Otto von Ottenthal, Israel Bornstein, Josuah Bornstein, Franz Meisels, Jutte Halberstein, Maria Nirnstein, Anna Poser, Agnes Wohl, David Jędrzejowicz, Michael Lewicki, Wolf Fack, Chaja Fack, Zaharias Leiser, Franz Geppert, Adalbert Bzorad, die Verlassenschaft nach Michael Nanowski, wie auch aller Gläubiger, denen der Beschluß rücksichtlich der ausgeschriebenen Relicitation entweder gar nicht oder nicht rechtzeitg zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 27. April 1858 in die Landtafel gelangen sollten;
   n) die Erben des Nikolaus Macewicz, nämlich: Fr. Karoline Macewicz Namens Fr. Stanislawa Macewicz Chwalibogowska, endlich
   o) Hr. Advokat Dr. Balko Namens der von ihm vertretenen abwesenden Gläubiger, nämlich: Cridamasse des Vincenz Chwalibóg, Anton Halla, Johann Kremer, Cridamasse des Alexander Łętowski, minderjähr. Kinder des Onufrius Górski, als: Anna, Johann Nep. und Kasimir Górski, Cridamasse der Antonina Poletyło, Joseph Lewicki, Anton Morbitzer, Masse des Johann Gebauer und resp. dessen Erben: Marianna Franciska, Johann, Katharina und Sophie Gebrauer, Salomon Bornstein, Anna de Kosińskie Wierzbicka, Joseph Sobniewski, Michael Ujejski, Felix Zakrzewski, Andreas Brzeski, Wolf Peres, Thomas Raczyński, Zaharias Leiser, Johann Cant. Bartl, Emanuel Baron Lipowski resp. dessen Rechtsnehmer, Hyazinth und Franciska Gołemberskie, Florian Chojnacki, Adalbert Ciechocki resp. dessen Rechtsnehmer Ursula Rechowicz und Kinder des Anton Rechowicz, Johann und Theresia Rudnickie, Severin Baron Waldgon, Hyazinth und Franciska Gołemberski, Eisig Rubin, Jutta Lautersteien, Josepha de Wawrzyckie Fiałkowska, Joseph Xiążek als Cessionär des Ignatz Milkuschitz, Eustach und Vincez Khittel, Aaron Blauer, Berl Schönfeld, Paul Sędzimir, Andreas Bem, Marianna 1. Lewicka 2. Wrońska, Franciska de Gaszyńskie Komarnicka, Joseph Geppert, Antonia de Gepperty Wyszomirska, Johann Stanzel, Rechtsnehmer der Anna de Lewickie Sołtyńska und eigentlich der Rechtsnehmer deren Erben Nikolaus Sołtyński, Marianna Wronowska und Johann Wronowski, Nikolaus und Anna Swaryszewskie,

verständigt.

Krakau, am 8. März 1859.

N. 17373. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski przychylając się do żądania P. Adwokata krajowego Dra. Balko jako kuratora nieobecnych i z pobytu swego niewiadomych wierzycieli tabularnych dozwala relicytacyą dóbr Gay wraz z przyległościami Bryczyna górna i Kotarbówka w cyrkule Wadowickiem położonych na zaspokojenie resztującéj ceny kupna tychże dóbr, czyli raczéj na zaspokojenie 5% odsetków z ceny kupna od 9. Grudnia 1845, aż do rzeczywistéj wypłaty téjże ceny kupna bieżących niemniéj i kosztów relicytacyi, a to na koszta i z niebezpieczeństwem wiarołomnego nabywcy P. Piotra Dydyńskiego z wyłączeniem jednak wynagrodzenia urbaryalnego, która to relicytacya w jednym terminie mianowicie w dn. 24. Czerwca 1859 o godzinie 10. zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Sprzedaż tych dóbr odbywać się będzie ryczałtowo z wyłączeniem jednak wynagrodzenia urbaryalnego z tém nadmienieniem, że gdyby sprzedaż tych dóbr w oznaczonym terminie powyżéj ceny szacunkowéj lub za cenę szacunkową t. j. 34,679 złr. 42 kr. mk., lub 36,413 złr. 31 kr. wal. austr. nie nastąpiła, natenczas wspomnione dobra na tym samym terminie nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każdy kupujący obowiązanym będzie przed rozpoczęciem relicytacyi do rąk komisyi złożyć dwudziestą część ceny szacunkowéj w kwocie 1821 złr. wal. austr. jako zadatek gotówką lub w listach galic. zastawnych, jednak podług ich ostatniego kursu, a nigdy powyżéj wartości ich nominalnéj. Wadyum nabywcy będzie zatrzymane innym zaś licytantom zaraz po skończonéj relicytacyi zwrócone zostanie. Od składania wadyum tylko ci licytanci będą uwolnieni, którzy się wykażą, iż tutejszy c. k. Sąd krajowy od składania tegoż ich uwolnił, to uwolnienie jednak tylko tym udzielone być może, którzy udowodnią, że pretensyą przyznaną niczém nie obciążoną mają, i że ta ich pretensya w cenę szacunkową weszła, a przytém zakład na niéj prawnie zabezpieczony jest.
3. Nabywcy obowiązkiem będzie, na wspomnionych dobrach ciążące i w cenę kupna wchodzące długi, których wypłatę wierzyciele przed umówionem wypowiedzeniem przyjąćby niechcieli — na siebie przyjąć, przytém sumy fiskalne w cenę kupna wchodzące według deklaracyi c. k. prokuratoryi finansowej na tych dobrach tak długo się zostawia dopóki c. k. Rząd krajowy podług okoliczności za potrzebne nie uzna, wypłacenia ich żądać, niemniéj sumy nieobecnych wierzycieli w cenę kupna wchodzące z obowiązkiem płacenia z dołu po 5% procentów i z ostrzeżonem trzechmiesięcznem wypowiedzeniem podług oświadczenia kuratora na rzeczonych dobrach przy nabywcy zostawione będą.
4. Nabywca winien trzecią część ceny kupna w przeciągu 30. dni od wręczenia mu rezolucyi, którą akt licytacyi przez Sąd zatwierdzonym zostanie, do tutejszego depozytu sądowego złożyć; wadyum gotówką złożone zostanie w trzecią część ceny kupna wliczone, wadyum zaś złożone w obligacyach lub w listach zastawnych galicyjskich po uiszczeniu trzeciéj części ceny kupna, kupicielowi zwrócone zostanie.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna nabywce, choćby tego nie żądał, jednak na jego koszta, sprzedane dobra w posiadanie fizyczne i użytkowanie oddane będą, jednak tegoż obowiązkiem będzie odsetki od resztujących dwóch trzecich części kupna, zaraz od czasu objęcia w fizyczne posiadanie tych dóbr rocznie z dołu do tutejszego depozytu sądowego dla wierzycieli hypotecznych i poprzedniego właściciela składać, następnie wszystkie na dobrach ciążące podatki, daniny publiczne uiszczać, ogólnie wszystkie z posiadaniem dóbr połączone ciężary bez naruszenia ceny kupna z własnego ponosić i z wyjątkiem zaległości aż do czasu objęcia dóbr, które nabywcę nie obowiązują.
6. Po złożeniu trzeciéj części ceny kupna otrzyma nabywca, jednak tylko na własne żądanie i koszta, po wykazaniu się, iż opłatę stęplową uiścił, dekret własności tych dóbr wraz z przyległościami i jako właściciel wspomnionych dóbr z wyłączeniem jednak wszelkiego prawa do wynagrodzenia urbaryalnego, zaintabulowanym zostanie.
   Zarazem jednak zobowiązanie kupiciela do zapłacenia dwóch resztujących części ceny kupna, wraz 5% odsetkami stosownie do klasyfikacyi sądowéj jakotéż i w ustępie 5. wyłuszczone zobowiązanie do uiszczania podatków i publicznych danin, wreszcie rygor relicytacyi w ustępie 7. zastrzeżony w stanie biernym wspomnionych dóbr zaintabulowane, wszystkie zaś ciężary, wyjąwszy ciężarów wieczystych, których uiszczanie bez ujmy ceny kupna nabywca na siebie przyjąć ma, z stanu biernego tych dóbr wymazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna wraz z odsetkami przeniesionemi zostaną, z pozostawieniem jednak ciężarów na wynagrodzeniu za zniesione powinności urbaryalne.
7. Gdyby kupiciel któremukolwiek bądź zwyż wspomnionych warunków zadosyć nieuczynił, wspomnione dobra na żądanie pierwszego lepszego wierzyciela lub dłużnika, nawet bez nowéj detaksacyi na niebezpieczeństwo i koszta wiarołomnego nabywcy w jednym terminie nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną, a nabywca za wszystkie szkody wynikłe bądź z niższéj ceny przy przedsiębrać się mającéj relicytacyi, jakotéż i koszta nietylko złożonem wadyum, lecz całym majątkiem odpowiadać będzie.
8. Chęć kupienia mającym wolno jest ekstrakt tabularny, akt detaksacyi niemniéj i inwentarz tych dóbr w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub sobie przepisać.
9. O téj relicytacyi uwiadamiają się wszyscy wierzyciele, a mianowicie:
   a) Ces. kr. Finansowa prokuratorya w imieniu skarbu publicznego, funduszu indemnizacyjnego i zakonu OO. Karmelitów w Krakowie,
   b) Pan Piotr Dydyński,
   c) Spadkobiercy po Szymonie z Skorupków Padlewskim, a mianowicie: Pani Kazimiera z Padlewskich Starowiejska, jakotéż i małoletni Szymon, Józef, Aleksandra i Stefania Padlewscy do rąk ojca P. Adama Padlewskiego,
   d) Pan Stanisław hr. Lanckoroński,
   e) Pan Ignacy hr. Lanckoroński,
   f) Pan Józef hr. Lanckoroński,
   g) Pan Wiktor hr. Lanckoroński,
   h) Pan Teodor hr. Lanckoroński,
   i) Pani Justyna z hrabiów Lanckorońskich Niemyska,
   k) Pani Józefa hr. Stadnicka 1. voto Lanckorońska, 2. voto Szujska,
   l) Pani Jadwiga Krystyna dw. im. Delinowska,
   m) Pan Adwokat Dr. Blitzfeld z substytucyą Pana Adwokata Dra. Zuckera, jako kurator nieobecnych wierzycieli, a mianowicie: Anny de Halla Saar, Johanny de Halla Steinwerter, Zofii de Halla Otto z Ottenthal, Israela Bornstein, Josua Bornstein, Fany Maisels, Jutte Halberstein, Maryi Niernstein, Anny Poser, Agneszki Wohl, Dawida Jędrzejowicz, Michała Lewickiego, Wolfa Fack, Chaja Fack, Zacharyasza Leiser, Franciszka Geppert, Wojciecha Bzorad, massy spadkowéj po Michale Nanowskim, niemiéj i wszystkich wierzycieli, którymby uchwała względem rozpisanéj relicytacyi, wcześnie doręczona być niemogła, lub którzyby po dniu 27. Kwietnia 1858 r. prawa hypoteczne nabyli.
   n) Spadkobiercy po Mikołaju Macewiczu, jakoto: Pani Karolina Macewicz w imieniu własnym i małoletniéj córki Maryanny Macewicz, Stanisława z Macewiczów Chwalibogowska, a nakoniec
   o) Pan Adwokat Dr. Balko w imieniu nieobecnych z pobytu nieznajomych, a przez niego zastępowanych wierzycieli, a to: massa krydatalna Wincentego Chwalibóg, Anton Halla, Jan Kremer, massa krydatalna Aleksandra Łętowskiego, małoletnie dzieci po Onufrym Górskim, jakoto: Anna, Jan Nep. i Kazimierz Górscy, krydatalna massa po Antoninie Poletyło, Józef Lewicki, Antoni Morbitzer, massa Jana Gebauera, a raczéj jego spadkobiercy, Maryanna, Franciszka, Jan, Katarzyna i Zofia Gebauer, Salomon Bornstein, Anna z Kosińskich Wierzbicka, Józef Sobniewski, Michał Ujéjski, Feliks Zakrzewski, Jędrzéj Brzeski, Wolf Peres, Tomasz Raczyński, Zacharyasz Leiser, Jan Kant. Bartel, Emanuel baron Lipowski a mianowicie jego prawonabywcy Jacenty i Franciszka Gołemberscy, Floryan Chojnacki, Wojciech Cichocki a mianowicie jego prawonabywcy Urszula Rechowicz i dzieci Antoniego Rechowicza, Jan i Teresa Rudniccy, Seweryn baron Waldgon, Jacenty i Franciszka Gołemberscy, Eisig Rubin, Jutte Lauterstein, Józefa z Wawrzyckich Fiałkowska, Józef Książek, jako cesyonaryusz Ignacego Milkuschitza, Eustachy i Wincenty Khittel, Arona Blauer, Berl Szönfeld, Paweł Sędzimir, Jędrzéj Bem, Maryanna 1. voto Lewicka 2. voto Wrońska, Franciszka z Gaszyńskich Komornicka, Józef Geppert, Antonina z Geppertów Wyszomirska, Jan Stanzel, prawonabywcy Anny z Lewickich Sołtyńskiéj lub jéj sukcesorów, Mikołaja Sołtyńskiego, Maryannę Wronowską i Jana Wronowskiego, jakoto: Mikołaj i Anna Swaryczewscy.

Kraków, dnia 8. Marca 1859.

Z. 1281. **Kundmachung.** (253. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über einverständliches Ansuchen sämmtlicher Erben nach Valentin Wolski, Behufs freiwilliger Aufhebung der Gütergemeinschaft, die öffentliche Feilbietung, der im Rzeszower Kreise gelegenen, den obbesagten Erben eigenthümlichen Güter Mikulice sammt Attinentien Ostrów, Wolica und Xawerówka in einem einzigen Termine am 23. Mai 1859 um 9 Uhr Vormittags beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, durch außergerichtliche Abschätzung erhobene Werth von 84,000 fl. österr. Währung angenommen, und es werdin dabei die zu veräußernden Güter nur um den Ausrufspreis oder darüber, jedoch nur ohne der für die unterthänigen Leistungen zukommenden Entschädigung, welche bereits zugewiesen, und landtäflich abgeschrieben ist, hintangegeben werden, wobei zugleich aus-

drücklich bemerkt wird, daß den auf diese Güter versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufpreis vorbehalten werde.

2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den Betrag von 4200 fl. östr. Währ. als Angeld im Baaren, in galiz.-ständ. Pfandbriefen oder Grundentlastungsschuldverschreibungen sammt Coupons nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curswerthe, welcher jedoch nie den Nominalwerth übersteigen kann, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen nach beendeter Feilbietung sogleich zurückgestellt wird.

Es steht jedoch den Valetin Wolskischen Erben frei, auch ohne Erlag des Vadiums mitzubieten im Falle sie sich bei der Licitationscommission durch ein Zeugniß dieses k. k. Kreisgerichtes ausgewiesen haben werden, daß das Vadium auf dem Antheile des Kauflustigen Valentin Wolskischen Erben pupillenmäßig sichergestellt ist.

3. Der Ersteher ist verpflichtet, den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums oder im Falle solches Angeld in den im 2. Puncte bezeichneten Werthpapieren erlegt worden wäre, nach vorläufiger Umwechslung derselben in baares Geld binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht nehmenden Bescheides hiergerichts zu erlegen, worauf derselbe in den physischen Besitz der erkauften Güter, jedoch auf seine Kosten, eingeführt wird.

4. Von den übrigen zwei Drittheilen des Kaufpreises sind zuvörderst die dom. 363 p. 416 n. 40 on. für die galiz.-ständ. Creditsanstalt in einem noch übrigen Restbetrage von 12,250 fl. CM., dann dom. 363 pag. 417 n. 41 und 44 on. für den Heimfälligkeitsfond der noch aushaftende Restbetrag von 7376 fl. 22 kr. und dom. 363 p. 418 n. 42 on. das zu Gunsten des Hrn. Leo Fürsten Sapieha noch aushaftende Capital von 4000 fl. aus dem größeren von 6000 fl. CM. in Abzug zu bringen, nachdem aber wegen der noch ausstehenden Zinsen, wegen der Steuern und anderen Obliegenheiten, dann Grund- und anderen noch etwa in die Landtafel gelangenden Lasten, eine Abrechnung gepflogen werden muß, so wird nach dem Erlage und Ausweise über die Berichtigung des ersten Drittheiles des Kaufpreises ein Termin bestimmt werden, an welchem Betreff der intabulirten und durch den Ersteher zu übernehmenden Lasten eine Abrechnung gepflogen und zugleich bestimmt werden wird, in wieferne aus dem ersten Drittheile die Rückstände zu berichtigen, dann der Restbetrag dieses ersten Drittheiles, so wie der Rest der noch übrigen zwei Drittheile des Kaufschillinges zu Gunsten welcher Erben und in welchen der Ziffer nach zu bestimmenden Beträgen, auszuzahlen oder bezüglich der andern $^{2}/_{3}$ Theile sicher zu stellen sein wird; es wird jedoch als Bedingung festgesetzt, daß von dem Reste der noch auszuzahlenden zwei Drittheile des Kaufpreises den Betrag von 8000 fl. CM. binnen sechs Monaten vom Tage der physischen Uebergabe der erkauften Güter an das Deposit des die Licitation durchführenden Gerichtes zu erlegen, oder von den auf diesen Betrag bei der zu pflegenden Abrechnung zugewiesenen Erben die Liegen-Belassungserklärung vorzulegen sei — wogegen der weitere Restbetrag in, durch die Abrechnung sich herausstellenden Ziffer bei dem Käufer gegen halbjährige in Vorhinein zu entrichtende 5% Zinsen auf zwei Jahre und nach Maßgabe auch länger wird belassen werden, in so ferne es sich ausweisen wird, daß dieser Restbetrag den minderjährigen Vladimir und Zdzislaus Wolskie ausschließend zukommt.

Falls ein oder mehrere Miteigenthümer die Güter Mikulice cum attin. erstehen sollten, so wird für sie das Recht vorbehalten, von dem zu zahlenden Kaufschillingsreste, ihre Forderungen wider die Valentin Wolskische Nachlaßmasse in Abschlag zu bringen, jedoch nur in soferne als diese Forderungen von den übrigen Miteigenthümern werden für liquid anerkannt werden.

Nach geschlossener Abrechnung wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret erfolgt, und derselbe unter gleichzeitiger Intabulirung des aus der Abrechnung sich herausstellenden Restes des Kaufpreises, zu Gunsten jedes Betheiligten insbesondere, ob den erstandenen Grütern als Eingenthümer derselben auf seine Kosten intabulirt werden.

5. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der erstandenen Güter ist er verpflichtet, alle diesen Gütern anklebenden Grundlasten, öffentliche Abgaben und Steuern aus Eigenem zu bestreiten, nicht aber jene, welche vor der Uebergabe fällig waren und rückständig sind, und Betreff welcher bei der im 4. Puncte bestimmten Abrechnung die Ausgleichung wird getroffen werden.

6. Diese Güter, welche nach dem durch die hohe Regierung veranstalteten Katastralausmaße, einen Dominikal-Flächenraum von 1089 Joch und 1328 Quadrat-Klafter, darunter 235 Joch und 368 □ Klafter Wald einnehmen, werden in Pausch und Bogen ohne irgend eine Gewährleistung und gemäß des 1. Punctes mit Ausschluß der Urbarialentschädigung verkauft. Auch soll der Kauflustige über den Stand der Winterausſaaten, der Gebäude, der Ausdehnung des Areales und der Grenzen an Ort und Stelle bei dem gerichtlichen Güteradministrator Hrn. Marzell Lubański und aus dem zu Gericht erliegenden Nachlaßinventare des weiland Valentin Wolski, so wie über den Tabularstand aus dem im Gerichte vorfindigen Landtafelauszuge sich die nöthige Ueberzeugung verschaffen.

7. Sollte der Ersteher welch' immer der Licitationsbedingnisse, oder den bei der Abrechnung festzusetzenden Zahlungsmodalitäten der noch übrigen zwei Drittheile nicht entsprechen, so wird auf Verlangen des hiedurch verkürzten Erben respective Miteigenthümers, die Relicitation dieser Güter ohne einer neuen Abschätzung in einem einzigen Termine auch unter dem erzielten Kaufpreise ausgeschrieben und vollzogen werden, und der wortbrüchige Käufer haftet für jeden daraus entstehenden Schaden nicht nur mit dem Angelde, dem bereits erlegten Kaufpreise, aber auch mit seinem sämmtlichen in den erkauften Gütern oder anderwärts befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

8. Die Uebertragungsgebühr hat der Ersteher aus Eigenem zu entrichten, so wie auch demselben die Kosten der Sicherstellung der rückständigen zwei Drittheile ohne Ersatzanspruch obzuliegen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 11. März 1859.

Obwieszczenie.

[L. 1281.] Ces. król. sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym wiadomo czyni, iż na żądanie spadkobierców po śp. Walentym Wolskim, celem dobrowolnego zniesienia wspólnéj własności, publiczna licytacya dóbr Mikulice z przyległościami Ostrów, Wolica i Xawerówka w obwodzie Rzeszowskim położonych, w jednym terminie na dniu 23 maja 1859 o godzinie 9 z rana w ck. sądzie obwodowym Rzeszowskim pod następnemi warunkami przedsięwziętą będzie.

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość wydobyta pozasądowem oszacowaniem w ilości 84,000 złr. w walucie austryackiéj i dobra licytować się mające sprzedanemi będą tylko za cenę wywołania lub wyżéj takowéj, jednakże bez wynagrodzenia przypadającego za powinności poddańcze, które już sądownie przyznane i z tabuli krajowéj jest wykreślone, przyczem wyraźnie zastrzega się, iż zahipotekowanym na tych dobrach wierzycielom, ich prawo zastawu bez względu na cenę sprzedaży zachowuje się.

2) Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest złożyć ilość 4200 złr. w wal. austr. jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj, w gotówce, w galic. stan. listach zastawnych, lub w obligacyach indemnizacyjnych wraz z kuponami według kursu z ostatniéj gazety Krakowskiéj powziętego, który wszakże wartości nominalnéj przenosić nie może. Wadyum takowe najwięcéj ofiarującemu do zapłacić się mającéj ceny kupna doliczone będzie, innym zaś współlicytującym po ukończonéj licytacyi bezzwłocznie zwrócone zostanie. Spadkobiercom po ś. p. Walentym Wolskim wolno jest także współlicytować bez złożenia wadyum na ten wypadek, jeżeli się przy komisyi licytacyjnéj świadectwem tego sądu wykażą, że wadyum na część chęć kupienia mającego spadkobiercy po ś. p. Walentym Wolskim pupilarnie jest zabezpieczone.

3) Knpiciel jest obowiązany złożyć trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu uchwały akt licytacyi sądowéj przyjmującéj. Wadyum w gotówce złożone w tę trzecią część będzie wrachowane, zaś wadyum w papierach w punkcie 2im oznaczonych składane uprzednio, na gotówkę wymienione być musi. Po złożeniu trzeciéj części kupiciel wprowadzony będzie w posiadanie fizyczne kupionych dóbr na własny koszt.

4) Z pozostałych dwóch trzecich części ceny kupna odciągnąć należy przedewszystkiem dom. 363 p. 416 n. 14 on. dla galic. stan. tow. kredytowego, pozostałą jeszcze ilość 12,250 złr. mk., następnie dom. 363 p. 417 n. 41 i 44 on. dla funduszu kaduka, pozostałą jeszcze ilość 7,376 złr. 22 kr. mk a dom. 363 p. 418 n. 42 on. na rzecz JO. Leona księcia Sapiehy dłużny kapitał 4000 złr. mk. z większego 6000 złr. mk. pochodzący, ponieważ zaś ze względu na zaległe jeszcze procenta, podatki i inne należytości, tudzież ze względu na ciężary gruntowe lub inne długi tymczasem do tabuli wejść mogące, obliczenie przedsięwzięte być musi, przeto po złożeniu i wykazaniu się z ujszczonéj pierwszéj i trzeciéj części ceny kupna, wyznaczony będzie termin, na którym obliczone będą długi intabulowane i przez nabywcę przyjąć się mające.

Przy tym terminie będzie zarazem oznaczone o ile zaległości z pierwszéj trzeciéj części uiszczone być mają, następnie jak pozostała ilość téj pierwszéj trzeciéj ceny kupna, jako téż reszta pozostałych jeszcze dwóch trzecich części ceny kupna i na rzecz których spadkobierców i w jakich liczebnie oznaczyć się mających ilościach tymże wypłaconą lub téż reszta tych dwóch trzecich części zabezpieczoną być ma, stanowi się wszakże jako warunek, że z reszty wypłacić się mających dwóch trzecich części ceny kupna ilość 8000 złr. mk. w przeciągu sześciu miesięcy, licząc od dnia oddania fizycznego posiadania nabytych dóbr do depozytu sądu licytacyę przeprowadzającego złożoną, lub téż zezwolenie na pozostawienie téj ilości przy gruncie dóbr kupionych od tych spadkobierców okazane być ma, którzy przy obrachowaniu na tę ilość przekazani zostaną. Dalsza reszta ceny kupna pozostawiona będzie, w téj liczbie, jaka się przy obrachunku wykaże przy kupicielu za 5ym procentem półrocznie z góry opłacać się mającym przez lat dwa, a nawet i dłużéj, w miarę tego jak się wykaże, że resztująca ilość małoletnim Włodzimierzowi i Zdzisławowi Wolskim wyłącznie przypada.

Gdyby zaś jeden lub więcéj z współwłaścicieli dobra Mikulice z przyległościami kupili, natenczas zostawia się tymże prawo potrącenia z resztującéj ceny kupna z swoich pretensyj, jakie mają przeciw masie spadkowéj ś. p. Walentego Wolskiego, jednakowoż o tyle, o ile te ich pretencye przez resztę współwłaścicieli za rzetelne uznane będą.

Po ukończonem obliczeniu wydany zostanie kupicielowi dekret własności, poczem tenże za właściciela kupionych dóbr na własny koszt będzie intabulowany, równocześnie wszakże na tychże dobrach będzie zaintabulowaną na jego koszt, reszta ceny kupna jaka z obrachunku na każdego udział mającego wykaże się.

5) Od dnia wprowadzenia nabywcy w fizyczne posiadanie nabytych dóbr, obowiązany jest tenże wszystkie na tych dobrach będące ciężary gruntowe, publiczne daniny i podatki z własnego majątku opłacać, nie zaś te, które przed oddaniem dóbr należały się i zaległy i względem których przy obliczeniu w 4ym punkcie oznaczonem, kompensacya nastąpi.

6) Dobra te według wymiaru katastralnego przez sąd wprowadzonego obejmujące powierzchni dominikalnéj 1,089 morgów i 1,328 kwadr. sążni, a między temi 235 morgów i 868 kwadr. sążni lasu, sprzedane będą ryczałtem bez wszelkiéj rękojmi i stosownie do punktu pierwszego z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego.

Chęć kupna mający powziąść może potrzebne przekonanie o stanie zasiewów zimowych, budynków, rozciągłości gruntów i granic na miejscu u sądowego zarządzcy dóbr p. Marcellego Lubańskiego i z inwentarza masy śp. Walentego Wolskiego znajdującego się w sądzie, równie téż o stanie tabularnym z wyciągu tabularnego, także w sądzie będącego.

7) Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi licytacyjnemu lub téż bliższem oznaczeniem wypłaty resztujących dwóch trzecich części ceny kupna przy obrachunku ustanowić się mających, zadość nie uczynił, natenczas relicytacya tych dóbr na żądanie poszkodowanego tym sposobem spadkobiercy, a względnie współwłaściciela bez nowego oszacowania w jednym terminie, nawet niżéj ceny szacunkowéj rozpisaną i wykonaną będzie, a wiarołomny nabywca za wszelkie stąd wynikłe szkody nietylko zakładem i już złożoną ceną kupna, lecz także całym w sprzedanych dobrach i gdziekolwiek bądź znajdującym się ruchomym i nieruchomym majątkiem odpowiedzialnym będzie.

8) Koszta z przeniesieniem własności połączone, ma nabywca z własnego majątku opędzić, również należy do niego bez wszelkiego wynagrodzenia, pokrycie kosztów wynikłych z zabezpieczenia resztujących dwóch trzecich części ceny kupna.

Uchwalono w radzie ck. sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 11 marca 1859.

Z. 1239. **Edict.** (273. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Dembica Tarnower Kreises, in Galizien werden nachbenannte, zwar in der Pfarrsprengeln des obbenannten Bezirks geboren, bei der vorgenommenen Volkszählung aber in dem Zuständigkeits-Orte nicht zu eruirenden Jünglinge, als:

1. Zagorzewski Franz, Sohn des Carl und Katharine Zagorzewskie geb. im J. 1840.
2. Podraza Joseph, Sohn des Joseps und Annna Podrazy geb. im J. 1838.
3. Podraza Lorenz, S. d. Joseph u. Anna Podrazy geboren im J. 1840.
4. Barnas Lorenz, Sohn der Barbara Barnas geb. im J. 1839.
5. Nowak Adalbert, Sohn des Joseph und Magdalena Nowackie geb. im J. 1842.
6. Zgórski Franz, Sohn des Stanislaus und Marie Zgórskie geb. im J. 1841.
7. Węgrzyn Andreas, Sohn des Martin und Thekla Węgrzyny geb. im J. 1840.
8. Łukaszek Simon, Sohn des Kaspar und Maria Łukasiki geb. im J. 1839.
9. Róg Lorenz, Sohn des Johann und Hedwig Rogi geb. im Jahre 1841.
10. Przydzik Joseph, Sohn der Apolonia Przydzik geb. im J. 1841.
11. Skura Adam, Sohn der Hedwig Skura geb. im Jahre 1838.
12. Owesny Johann, Sohn des Eduard und der Rosalia Owesny geb. im J. 1838.
13. Gałgan Vincenz, Sohn der Sophia Gałgan geb. im J. 1838.
14. Kowalik Joseph, Sohn des Anton und Maria Kowaliki geb. 1838.
15. Dek Paul, Sohn des Anton und Julia Deki geb. 1841.
16. Wodziński Marian Julian, Sohn d. Thomas u Margaretha Wodzińskie geb. 1840.
17. Schwajkowski Johann, Sohn des Anton und der Ewa Schwajkowskie geb. im J. 1839; — hiemit aufgefordert binnen 3 Monaten vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes gerechnet — ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort hieramts entweder persönlich oder auch schriftlich mittelst seines vorgesetzten k. k. Bezirksamts bekannt zu geben widrigens dieselben im Grunde k. k. kreisbehördlichen Erlasse vom 12. März d. J. Z. 661 als Auswanderer angesehen und als solche nach der Vorschrift des Auswanderungspatents vom 24. März 1832 behandelt werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Dembica, am 22. September 1858.

Z. 2411. **Edict.** (254. 1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Geppert, Marcell Sobolewski und Thadäus Sobolewski, Antonia Fink, und Helena Hołubowicz wegen Löschung der über den Gütern Osieczany dom. 84 pag. 401 n. 14 on. intabulirten Pfandrechtes der Summe pr. 16000 fl. pol. sammt Interessen aus dem Lastenstande dieser Güter eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 12. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Rutowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Bandrowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 1. März 1859.

Z. 18459. **Edict.** (257. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, und zwar: der Marie Nyczowa und der Marie de Peszkary Grabowska, dann den unbekannten Wohnortes Martin und Regina Eheleute Karpielowskie mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe die k. k. Kreisbehörde, Namens des Staats-Eisenbahnfondes die für die zum Zwecke des Staats-Eisenbahnbaues von der Realität des Anton Librowski Nr. 252 Gde. VII. in Krakau einbezogenen Grundparcellen die Vergütungssumme pr. 4200 fl. CM. an das h. g. Depositenamt unterm 14. December 1858 Z. 17816 zu Gunsten der Anton Librowskischen Erben und der Hypothekargläubiger erlegt.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Machalski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Kucharski als Curator bestellt welchem die unterm heutigen erflossenen Verständigung von diesem Erlage für die Obbenannten zugestellt wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Obbenannten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 21. Februar 1859.

N. 495. **Edict.** (268. 1—3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirkamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Viktoria Srodek wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Valentin Dygas und deren muthmaßliche Erbin Agnes Spiewak wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung der in Sadowic sub Nr. 134, 131 und 188 gelegenen Grundparcellen in einem Flächeninhalte von 1 Joch 867 □Klafter c. s. c. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 6. Juni 1859 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Erben der belangten liegenden Masse diesem Gerichte unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Josef Spiewak Grundwirth in Sadowic als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen oder einen andern Vertreter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rozwadów, am 17. März 1859.

N. 374. **Concursausschreibung.** (298. 1—3)

Zur Besetzung der Kreis-Rabiner-Stelle in Rzeszów mit welcher der Gehalt jährlicher 591 fl. 15 kr. österr. Währ. und ein Naturalquartier verbunden ist, wird der Concurs bis Ende April 1859 hiemit ausgeschrieben.

Von den Bittstellern sind folgende Nachweisungen zu liefern:

1. über die mit gutem Fortgange beendeten philosophischen Studien,
2. über die Prüfung aus dem religiös-moralischen Lehrbuche Bne Zion,
3. über das Alter und den Stand,
4. über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus der Pädagogik,
5. über das tadellose moralische Betragen,
6. über die Kenntniß der jüdischen Religionsgrundsätze,
7. über die Art der Beschäftigung seit den benannten Studien bis zur gegenwärtigen Zeit.

Die mit diesen Behelfen belegten Gesuche sind bei der Rzeszower k. k. Kresbehörde im Wege des k. k. Bezirksamtes des eigenen Wohnortes im obigen Termine einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 6. April 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."   Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.